Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

13 (27.1.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

13. Sitzung.

Mittwoch, den 27. Januar 1926, nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Gesetzentwürfe über

a) die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden (Drucksache Nr. 79 und 79a),
Berichterstatter Abg. Marum;

*b) die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbau-Verordnung (Druck. Nr. 77 und 77a),
Berichterstatter Abg. Büchner.

II. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über

1. die Verordnung des Herrn Justizministers vom 7. 12. 1925 über die wandelbaren Bezüge der Notare,
Berichterstatter Abg. Kühn;

2. den Antrag der Abg. Bock u. Gen., Gewährung von Straffreiheit für alle aus politischen Motiven anläßlich politischer oder wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklasse begangenen Straftaten (Druck. Nr. 51, 51a),
Berichterstatter Abg. Dr. Wolfhard;

*3. Das Gesuch des Evang. Frauenverbandes für innere Mission in Baden, um Abänderung des § 184 RStGB. u. a.,
Berichterstatter Abg. Obkircher;

*4. die Anträge der Abgeordneten

a) Dr. Schofer u. Gen., Offenhaltung der Kaufläden bis 8 Uhr abends in Landorten (Druck. Nr. 21 und 21a),
Berichterstatter Abg. Martzloff,

b) Dr. Glockner u. Gen., Gemeindewahlrecht (Druck. Nr. 40 und 40a),
Berichterstatter Abg. Gündert;

*5. die Gesuche:

a) der Gemeinde Lipperiswreute und der Bürgerschaft von Hagenweiler, um Umgemeindung des Nebenortes Hagenweiler,
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann;

b) der Gemeinde Andelshofen, Eingemeindung,
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann;

c) des Vereins der Lichtspieltheaterbesitzer Badens und der Pfalz, Lustbarkeitssteuer,
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann.

**III. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abg. Heurich u. Gen., paritätische Wirtschaftsvertretung (Druck. Nr. 18).

Am Regierungstisch: Staatspräsident Justizminister Trunk, Finanzminister Dr. Köhler, Generalstaatsanwalt Dr. Hafner, Ministerialrat Dr. Mühe, Oberbergrat Naumann, die Oberregierungsräte Seeger, Dr. Siefert und Stockert, Regierungsrat Dr. Curtaz.

Siehe Schluß des Berichts Sp. 567/68

Präsident Dr. Baumgartner eröffnet die Sitzung nach 4¼ Uhr und gibt folgende

Eingänge

bekannt:

I. Verhinderungsanzeigen:

seitens der Abg. Martin und der Abg. Frau Rigel wegen Krankheit und seitens des Abg. Heck wegen geschäftlicher Verhinderung.

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

** Wird vertagt.

II. **Regierungsmitteilungen:**

1. Gesetzentwurf über

a) die Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personalabbauverordnung.

Ist als Drucks. Nr. 77 verteilt. Der Gesetzentwurf wurde gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen und steht auf der heutigen Tagesordnung.

2. Gesetzentwurf über

b) die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden.

Als Drucks. Nr. 79 bereits verteilt, wurde ebenfalls gemäß § 31 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen und steht auf der heutigen Tagesordnung.

3. Denkschrift des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dem badischen Staat und den beiden christlichen Kirchen.

Vorgelegt vom Staatsministerium gemäß der vom Landtag unterm 6. August 1924 getroffenen Entschließung.

Diese Denkschrift wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

4. Mitteilungen des Herrn Ministers der Justiz und des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts über die Erledigung der vom Landtag 1924/25 der Regierung überwiesenen Gesuche.

Diese Mitteilungen werden dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

5. Mitteilung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts über die Erledigung der vom Landtag 1924/25 der Regierung überwiesenen Wünsche und Anträge.

Diese Mitteilung wird dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen.

6. Schriftliche Beantwortungen der Kurzen Anfragen

a) des Abg. Bock, Übersiedelung von in Basel wohnenden Eisenbahnbediensteten auf deutsches Gebiet — durch den Herrn Minister der Finanzen.

Dieselbe lautet:

Die „Kurze Anfrage" des Abg. Max Bock wegen Übersiedelung von Eisenbahnbediensteten von Basel auf deutsches Gebiet wird wie folgt beantwortet:

Dem Finanzministerium war nicht bekannt, daß zur Zeit die Umsiedelung der Eisenbahnbediensteten von Basel auf deutsches Gebiet stattfindet. Die um Stellungnahme zu der Kurzen Anfrage ersuchte Reichsbahndirektion Karlsruhe wies zunächst darauf hin, daß dem Personal in Basel schon seit Jahren bekannt sei, daß es nach Leopoldshöhe umgesiedelt werde. Bei einer vor kurzem stattgefundenen Besichtigung der Wohnungen mit den Personalvertretungen seien die Wohnungen seitens des Personals nicht beanstandet worden.

Zu der Angabe, daß dem Personal der Zeitpunkt der Übersiedelung zum Teil nur zwei bis drei Tage vorher mitgeteilt wurde, führt die Reichsbahndirektion aus, daß den Dienststellen in Basel schon im Oktober vorigen Jahres zur Bekanntgabe an das für die weitere Umsiedelung in Betracht kommende Personal mitgeteilt worden sei, daß der Umzug im November und Dezember fortgesetzt und die Umsiedelung voraussichtlich bis Ende Dezember durchgeführt werde. Die Zuweisung der Wohnungen an die Einzelnen habe am 26., 27. und 28. November stattgefunden, die ersten Umzüge am 3. und 4. Dezember. Die Reichsbahndirektion hält deshalb die Angabe, daß dem Personal der Zeitpunkt der Übersiedelung teilweise nur 2—3 Tage vorher mitgeteilt worden sei, nicht für zutreffend.

b) des Abg. Dees, den badischen Baubund betr.

Die Antwort lautet:

Die Kurze Anfrage des Abg. Dees wird wie folgt beantwortet:

Es ist nicht beabsichtigt, den Badischen Baubund durch ein weiteres staatliches Darlehen zur Fortführung seiner Geschäfte zu stärken. Wohl aber wird die Regierung dem Landtag Vorschläge in Sachen des Baubundes unterbreiten, die den Wünschen des Landtages entsprechen dürften.

7. Zuschrift des Badischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1926, Beihilfe zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge

wurde bereits gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen.

III. **Aus der Mitte des Hauses:**

a) **Anträge der Abgeordneten:**

1. Klaiber und Gen., Aufhebung der Steuer für Hausschlachtungen. — Bereits als Drucksache Nr. 76 verteilt.

Die Unterzeichneten beantragen,

der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, sofort die Steuer für den eigenen Bedarf der Hausschlachtungen aufzuheben.

2. Dr. Hoffmann und Gen., Bekämpfung von Duell und Mensur. — Als Drucksache Nr. 78 verteilt.

Der amtliche Entwurf eines „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs" (Berlin 1925) sieht, wie das derzeitige Strafgesetzbuch, eine Sonderregelung des Zweikampfes mit tödlichen Waffen (wenn auch mit anderer Strafandrohung) vor. Die in der Theorie und Praxis herrschende Unbestimmtheit des Begriffes: „tödliche Waffen" wird mangels einer gesetzlichen Interpretation auch unter einem kommenden Reichsstrafgesetzbuch fortbestehen und die Unklarheit bezüglich der strafrechtlichen Beurteilung der studentischen Mensuren aufrecht erhalten.

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag möge die Regierung ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß der Entwurf zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch die studentische Mensur mit geschliffenen Waffen unzweideutig unter den Duellbegriff stellt und damit zugleich den unklaren Begriff „tödliche Waffe" deutlich macht.

3. Marum und Gen., Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung. — Als Drucksache Nr. 80 gedruckt und verteilt.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

a) die badische Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dafür zu wirken, daß alsbald alle notwendigen Gesetze für die Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b) auszusprechen, daß der Referentenentwurf über die Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrates weder in seinem Aufbau noch nach seiner verfassungsrechtlichen Bestimmung dem Artikel 165 der Reichsverfassung entspricht.

4. Bock und Gen., Kurzarbeiter- und Erwerbslosenunterstützung. — Als Drucksache Nr. 82 verteilt.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dringend auf die Reichsregierung einzuwirken, damit schnellstens

1. eine Kurzarbeiterunterstützung eingeführt wird mit Rückwirkung auf die Zeit, seit welcher die Kurzarbeit dauernd an die Stelle der normalen Arbeitszeit getreten ist;
2. die Erwerbslosenunterstützungssätze um 50 Prozent erhöht und die Unterstützung auf die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit ausgedehnt wird unter Beseitigung jeder Karrenzzeit und der Pflichtarbeit;
3. Arbeit beschafft und weitere Erwerbslosigkeit verhindert wird durch ein Verbot der Betriebsstillegungen, gesetzliche Festlegung des Achtstundentages und der Beschaffung von Notstandsarbeiten mit tariflicher Entlöhnung.

Ferner wolle der Landtag die badische Regierung ersuchen, im Hinblick auf die gegenwärtigen, völlig unzureichenden Erwerbslosenunterstützungssätze umgehend eine Beihilfe an die Erwerbslosen in Baden zur Auszahlung zu bringen, die mindestens das Doppelte der Sätze der Weihnachtsbeihilfe beträgt.

5. Marum, Heurich, Brümmer, Eberhardt, Eggler, Eichenlaub, Freidhof, Graf, Hartmann, Kühn, Kurz, Maier-Heidelberg, Rückert, Weißmann, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Erwerbslosenfürsorge betr. (Drucksache Nr. 84).

Zur Bekämpfung der infolge der großen Arbeitslosigkeit entstandenen schweren Notlage wolle die badische Regierung sofort Mittel in Höhe bis zu 3 Millionen Reichsmark bereitstellen.

Von diesen Mitteln sollen diejenigen Gemeinden, die unter starker Arbeitslosigkeit leiden, erhalten:

a) Darlehen zur Durchführung möglichst umfassender Notstandsarbeiten,
b) Beihilfen zur individuellen Ergänzung der Erwerbslosenfürsorge in Notfällen und insbesondere für die Ausgesteuerten.

6. der Abg. Hartmann, Amann, Eichenlaub, Eberhardt, Heurich, Kühn, Dr. Retzbach, Erwerbslosenfürsorge (Drucks. Nr. 85):

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

1. die in § 18 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgesehene Höchstdauer der Unterstützung für einen Erwerbslosen auf 52 Wochen ausgedehnt wird;
2. beim Bezug von Erwerbslosenunterstützung die Rentenbezüge aus der Sozialversicherung und die Versorgungsgebührnisse der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen nicht in Anrechnung gebracht werden.

7. der Abg. Gebhard, von Au, Behringer, Haberwehl, Hermann, Klaiber, D. Mayer-Karlsruhe, Zoller, Nichterhebung der Einkommensteuer in den badischen Notgebieten (Drucksache Nr. 86):

Der Landtag wolle beschließen: Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß in den Notgebieten die Einkommensteuer für das Jahr 1924/25 nicht erhoben und bereits bezahlte Einkommensteuer auf andere Steuerleistungen angerechnet wird.

8. der Abg. Behringer, Gebhard, Klaiber, Lang, Notlage der Kleinbrenner in Mittelbaden (Drucksache Nr. 87):

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen:

1. bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß das für das badische Land unerfüllbare und deshalb unbrauchbare Branntweinmonopolgesetz alsbald, wie unter 2 angegeben, geändert wird.
2. unter Heranziehung praktisch tätiger Landwirte und Kleinbrenner für badische Verhältnisse brauchbare Bestimmungen der Branntweinbesteuerung und deren Kontrolle zu schaffen.

   In Sonderheit soll in den Kleinbetrieben der badischen Abfindungsbrenner nicht mehr litermäßig die Stoffmenge und die Ausbeute geprüft und besteuert werden, sondern lediglich die Brenndauer und Stoffart. Dabei ist die Brenndauer nach Stoffart und Kesselgröße auf Grund normaler Ausbeutesätze einheitlich festzusetzen. Die Steuersätze sind gegenüber dem Verkaufspreis des Monopolsprits viel zu hoch, und daher herabzusetzen,
3. die wegen unbedeutender Vergehen gegen das Branntweinmonopolgesetz entzogenen Brennrechte alsbald wieder zu verleihen,
4. sofort bei der Reichsregierung ernste Vorstellung zu erheben, daß die unmoralische, rücksichtslose Spitzelkontrolle, wie sie vielfach auch von norddeutschen Beamten ausgeübt wird, unterbleibt.

Geschäftliche Behandlung:

Die Anträge Ziff. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 werden dem Haushaltsausschuß überwiesen, Ziff. 2 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung.

Das Haus stimmt den Überweisungen zu.

b) **Förmliche Anfrage**

der Abg. Bock und Genossen, Abfindungs- bezw. Aufwertungsforderungen des ehemaligen badischen Großherzoglichen Hauses (Drucks. Nr. 88):

Laut Pressemeldungen hat im Rechtsausschuß des Reichstages, anläßlich der Behandlung der Abfindung der ehemaligen deutschen Fürsten, ein Vertreter des Reichsministeriums erklärt, daß der ehemalige Großherzog von Baden im Jahre 1924 Schritte wegen einer entsprechenden Aufwertung der ihm gewordenen Abfindung unternommen habe und daß eine Aufwertung im Wege einer freiwilligen gegenseitigen Vereinbarung ihre Erledigung finden werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ist die Regierung bereit, über die Abfindung sowie die Aufwertungsforderungen des ehemaligen Großherzoglichen Hauses und den Inhalt der beabsichtigen gegenseitigen freiwilligen Vereinbarung Auskunft zu geben?

Wie begründet die Regierung ihre Haltung, diese Aufwertungsforderungen sowie die Absicht, denselben zu entsprechen vor dem Lande und dem Landtag geheim gehalten zu haben?

Ist der Regierung weiter bekannt, daß sich ein großer Teil der badischen Bevölkerung in einer schweren Notlage befindet, und wie kann die Regierung es begründen, daß sie trotzdem bereit ist, aus dem Besitz des badischen republikanischen Staates und somit aus Volksbesitz an das ehemals Großherzogliche Haus weitere Summen geben zu wollen, und wer hat die Regierung dazu ermächtigt?

Diese Förmliche Anfrage wird als Drucksache Nr. 88 gedruckt und verteilt und geht an die Regierung mit dem Ersuchen um Erklärung über den Zeitpunkt der Beantwortung.

IV. Gesuche:

1. des Landesverbandes Baden des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes, Schutz der Rechte der Gläubiger des bad. Staates,
2. des Verbands deutscher Vereine für Volkskunde um Berücksichtigung der Volkskunde im Schulunterricht und bei der Lehrerausbildung,
3. des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften in Berlin um Finanzierung eines festen Bauprogramms,
4. des Bad. Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen um Bereitstellung größerer Geldmittel für die gemeinnützige Wohnungsbautätigkeit im Jahre 1926,
5. des A. Pallmer u. a. in Karlsruhe um Staatszuschuß für die von ihnen eingerichtete Kraftfahrlinie Spöck—Karlsruhe,
6. des Gemeinderats Buchen, das Realgymnasium in Buchen betr.,
7. des Bad. Landesvereins zuruhegesetzter Beamter und Hinterbliebenen, Verbesserung der Lage der Ruhestandsbeamten,
8. des Reichsbundes der Zivildienstberechtigten e. V., Landesverband Baden, Anstellungsverhältnisse der Kanzleibeamten der badischen inneren Verwaltung,
9. des Landesverbands der Warte- und Wirtschaftsbeamten, Beförderung des Pflegepersonals und Gleichstellung desselben in der Belieferung mit Dienstkleidung mit jenen Gruppen, mit denen es früher gleichgestellt war (zwei Eingaben),
10. des Bundes erblindeter Krieger, Bezirk Baden, Beschaffung von Eigenheimen für Kriegsblinde,
11. des Landesverbands der Bad. Aufsichtsbeamten, Besoldungsverhältnisse der Aufsichtsbeamten,
12. des Gemeinderats Jestetten, die Verhältnisse im Zollausschlußgebiet, hier die Einführung der Verbrauchssteuer in diesem Gebiet,
13. des Gemeinderats Walldürn um Wiedererrichtung des Amtsgerichts Walldürn,
14. des Gemeinderats Walldürn um Umwandlung der Bürgerschule in eine Realschule,
15. des Vorsitzenden des Reichsverbandes der abgebauten Beamten und Lehrer, drohende Zwangspensionierung der abgebauten Beamten,
16. des Ortsausschusses Karlsruhe des Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbundes um Genehmigung von Staatsmitteln zur Durchführung von Notstandsarbeiten im Lande Baden,

Geschäftliche Behandlung:

Die Gesuche 1—16 wurden bereits gemäß § 31 der Geschäftsordnung, weil dringlich, dem Haushaltsausschuß überwiesen.

17. der Gemeinden des oberen Wutachtales und Umgebung um Weiterführung der Wutachtallandstraße von Achdorf nach der Station Lausheim,
18. des Bad. Verkehrsverbands um staatliche Förderung des Fremdenverkehrs,
19. des Bad. Pächter- und Kleinbauernverbandes um Einleitung einer Hilfsaktion für die notleidenden Bauern Badens,
20. des Deutschen Textilarbeiterverbandes um Erhöhung der Unterstützungssätze für Erwerbslose, Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung und Notstandsmaßnahmen,
21. des Bundes der mittleren Beamten Badens, die Fußnote zu Gruppe VII der bad. Besoldungsordnung betr.,
22. des Pflegepersonals der Heil- und Pflegeanstalt Illenau um bessere Berücksichtigung mit Dienstwohnungen in Anbetracht der schlechten Wohnungslage in Achern und Umgebung,
23. des Landesverbands der Warte- und Wirtschaftsbeamten bad. Heil- und Pflegeanstalten, Besoldungsregelung des Pflegepersonals,
24. des Deutschen Werkmeisterverbandes, Eingruppierung der Werk- und Maschinenmeister in Staatsbetrieben,
25. des Bad. Beamtenbundes, Aufhebung der Personalabbauverordnung,
26. des Bürgermeisters der Gemeinde Hagsfeld, Amt Karlsruhe, um Zuweisung einer weiteren (7.) Lehrkraft an die Volksschule daselbst,
27. des Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands um Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung und Wiedereinführung der Kurzarbeiter-Unterstützung,
28. des Bad. Städtebundes Bezirkswohnungsverbände.

Geschäftliche Behandlung:

Die Gesuche Ziff. 17—28 werden dem Haushaltsausschuß überwiesen.

29. des Schreiners L. Nerbel in Neckargerach um Kreditbeschaffung,
30. der Frau L. Maier We. in Fahrenbach um Kreditbeschaffung,
31. des Professors a. D. Dr. V. Rehm in Oberkirch um Wiederverwendung im Staatsdienst,
32. des Kanzleiassistenten A. Köhler in Rheinsheim um Einreihung in Gruppe V der Besoldungsordnung,
33. der Schleusenwärter H. Schaller und Th. Kleinhans in Mannheim um Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe,
34. der Schiffsführer H. Michel und J. Ziegler in Neckargemünd um Wiederverwendung,
35. des Eisenbahnarbeiters W. Zeh und Gen. in Weingarten um Gewährung einer laufenden Rente,
36. des Betriebsassistenten a. D. A. Häfner in Karlsruhe um Einstufung in Gruppe VII der Besoldungsordnung

37. der Brückenwärter Heck u. a. an der Schiffsbrücke Diedesheim a. N. um Einstufung in Gruppe IV der Besoldungsordnung,
38. des Eisenbahnoberschaffners J. Herrmann in Heidelberg, seinen Ruhegehalt betr.,
39. des Professors a. D. E. Zimmermann in Freiburg um Einreihung in Gruppe XII der Besoldungsordnung,
40. des Professors a. D. F. J. Fuchs in Freiburg um Einreihung in Gruppe XII der Besoldungsordnung,
41. des A. Reichard in Helmstadt um Beschaffung von Arbeitsgelegenheit,
42. des H. Brenner in Karlsruhe um Rechtsschutz (Zurückziehung seines Gesuchs),
43. des Kanzleisekretärs a. D. F. Gawrisch in Ludwigshafen a. Rh. um Wiederverwendung,
44. des P. Bach in Emmingen ab Egg, Brandgeld,
45. des Verwaltungsinspektors K. Rudy in Karlsruhe, Verhältnisse beim Badenwerk und Rechtshilfe (2. Gesuch).
46. Gesuch des M. Rittershofer in Durlach um Unterstützung.

Geschäftliche Behandlung:

Die Gesuche 29—45 wurden bereits gemäß § 31 der Geschäftsordnung, weil dringlich, dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

Gesuch Ziff. 46 wird diesem Ausschuß überwiesen.

47. des Evang. Frauenverbandes für Innere Mission in Baden, Abänderung des § 184 des Strafgesetzbuches,
48. des Bergingenieurs Frohwein in Berghaupten, Änderung des Berggesetzes,
49. des E. Hinzmann im Männerzuchthaus Bruchsal, die Dienst- und Strafvollzugsverordnung in den Strafanstalten betr.,
50. des Verbands bad. Fleischbeschauer-Vereine, Versicherungsverhältnisse der Fleischbeschauer betr.,
51. der früheren Ortsgemeinde Niederweiler, Überlassung eines Teiles ihrer Gemeindewaldungen betr.,
52. des Oberpostsekretärs a. D. J. Siegwart in Freiburg, Aufwertung von Sparkassenguthaben,
53. des Gemeinderats Andelshofen, Eingemeindung.
54. der Vereinigung der Bürgermeister des Bezirks Tauberbischofsheim, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.

Geschäftliche Behandlung:

Die Gesuche Ziff. 47—53 wurden bereits gemäß § 31 der Geschäftsordnung, weil dringlich, dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

Gesuch Ziff. 54 wird diesem Ausschuß überwiesen.

Das Haus stimmt sämtlichen Überweisungen jeweils zu.

V. Sonstiges:

1. Schriften:
   a) „Badische Landtagswahl am 25. Oktober 1925",
   b) „Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 16. Juni 1925 in den Gemeinden, Amtsbezirken, Landeskommissärbezirken und für das Land Baden im ganzen".

   Bearbeitet und mitgeteilt in 85 bezw. 100 Stück von dem Bad. Statistischen Landesamt.

   Sind bereits verteilt.
2. Denkschrift über die Mißstände, vornehmlich baulicher Art, an der Heidelberger Universität und ihren einzelnen Instituten.

   Mitgeteilt in 80 Stück vom Rektorat der Universität Heidelberg. — Ebenfalls verteilt.
3. Jahresbericht des Bad. Frauenvereins vom Roten Kreuz für die Jahre 1922/24.

   Mitgeteilt in 72 Stück. — Gleichfalls verteilt.
4. Mitteilung des Verbands der Privatschulen Badens mit dem Bericht über die letzte Sitzung des Verbands am 27. September 1925.

   Dient zur Kenntnisnahme und liegt auf der Kanzlei auf.

   Ebenso liegt auf der
5. Geschäftsbericht des Bad. Viehversicherungsverbands über das Jahr 1924/25.
6. Eine Schrift „Vortrag des Herrn Johannes Salz, Hamburg, über unsere zerstörende Steuerpolitik als Mitursache des Verfalls der Deutschen Wirtschaft, gehalten am 4. Dez. 1925 in der Hamburger Börse".
7. Eingabe der Arbeitsgemeinschaft entschiedener Republikaner an den Reichstag und die Lage über die Forderungen der ehemaligen Fürstenhäuser.

   Liegt ebenfalls in der Kanzlei zur Einsicht auf.
8. Einladung des Neckar-Verkehrsverbandes zu seiner Jahreshauptversammlung am 12. Januar d. J. in Hirschhorn am Neckar.
9. Einladung des Meßamts für die Mustermessen in Leipzig zu dem am Sonntag, den 31. Januar, vorm. ½12 Uhr, im Städtischen Konzerthaus Karlsruhe stattfindenden Filmvortrag.

Der Präsident dankt für die Einladungen.

Zur Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Bock, Ritter und Lechleiter, Hochwasserschäden in Baden betr.:

„Ist die Regierung in der Lage, über den Umfang und die Folgen der letzten Hochwasserschäden Auskunft zu geben? Hat die Regierung Maßnahmen getroffen und welcher Art sind diese?"

erhält das Wort

Oberregierungsrat Seeger:

Die Kurze Anfrage der Abgeordneten Bock und Gen. vom 12. d. Mts. beehre ich mich im Auftrage des Herrn Finanzministers folgendermaßen zu beantworten:

1. Im Gegensatze zu den Ländern am Niederrhein, wo das Hochwasser katastrophenartigen Charakter annahm, erreichte das Hochwasser vom Dezember 1925 in Baden am Rhein und an seinen rechtsseitigen Nebenflüssen sowie an der Donau nur einen Stand, wie er häufig einzutreten pflegt. Die Hochwasserstände blieben wesentlich hinter denen früherer Hochwasser zurück, so z. B. der Wasserstand des Rheines um 0,69 Meter bis 2,15 Meter, der der wichtigeren Nebenflüsse um 0,68 Meter bis 2,14 Meter unter den Wasserständen der Hochwasser 1918 und 1919 bezw. 1920.
2. Verkehrssperrungen von kurzer Dauer kamen an einzelnen Landstraßen infolge von Überflutung oder Anbruch vor; auf dem Rhein von Lauterburg abwärts, Neckar und Main war die Schiffahrt während mehrerer Tage unterbrochen. Am Main waren in der Stadt Wert-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

heim wieder die tiefliegenden Stadtteile der Überschwemmung ausgesetzt. Von bemerkenswerten Unglücksfällen ist nur der aus Zeitungsberichten bekannte Absturz eines Kraftwagens von der Straße Heidelberg—Ziegelhausen in den Neckar bekannt geworden, dem bedauerlicherweise zwei Menschenleben zum Opfer gefallen sind.

3. Dem Wasserstande und Verlaufe des Hochwassers in Baden entsprechend sind auch die verursachten Beschädigungen nicht besonders hoch.

Die entstandenen Flußbauschäden bestehen in der Hauptsache in Uferanbrüchen, in Beschädigung von Uferbauten, Vorländern und Dammböschungen, sowie in Dammbrüchen bei der Rench und an dem Gammelsbach. Außerdem sind in den Amtsbezirken Überlingen, Donaueschingen, Emmendingen und Wertheim Beschädigungen an Landstraßen und in den Bezirken Achern und Wertheim auch an Kreisstraßen entstanden. Ein größerer Schaden ist ferner bei der in Bau begriffenen Wasserkraftanlage der Gemeinde Neustadt (Amtsbezirk Neustadt) eingetreten. Der Aufwand für die Beseitigung der genannten Schäden beläuft sich nach vorläufiger Schätzung auf insgesamt 183 000 RM., wobei auf die Flußbauschäden des Rheins und der wichtigsten Nebenflüsse etwa 161 000 RM., auf die sonstigen Schäden etwa 22 000 RM. entfallen.

Von den Flußbauschäden entfällt der Hauptteil auf Wutach, Kinzig, Rench und Enz. An der Wutach sind Auskolkungen der Flußsohle, Beschädigungen von Uferbauten, Vorländern und Dammböschungen entstanden, deren Beseitigung etwa 21 000 RM. kosten wird. Das Hochwasser der Kinzig verursachte Rutschungen an Dammböschungen, Beschädigungen an Vorländern und größere Uferanbrüche; der Gesamtschaden beläuft sich hier auf etwa 19 000 RM. Den großen Wassermassen der Rench bei Wagshurst hielt der linksseitige Damm nicht Stand und brach durch, so daß sich die Wasserwelle über das anstoßende Ackergelände ergoß und dort Schaden anrichtete. Die Beseitigung des Dammbruches und der sonstigen Schäden an der Rench, ohne Wiederherstellung des Ackergeländes, wird etwa 25 000 RM. kosten. Auch das Hochwasser der Enz hatte größere Zerstörungen von Uferbauten und starke Geröllablagerungen im Gefolge, deren Beseitigung Kosten in Höhe von etwa 34 000 RM. verursachen wird.

4. Von den staatlichen Dienststellen sind die im Interesse des Hochwasserschutzes erforderlichen dringendsten Maßnahmen sofort eingeleitet worden. Die völlige Beseitigung der Flußbauschäden wird in der Hauptsache von den Bauämtern mit ihren geschulten Kräften ausgeführt werden müssen; an einzelnen Stellen werden auch Erwerbslose beschäftigt werden.

Gesuche betroffener Gemeinden usw. um Beitragsleistungen des Staates zur Beseitigung der Schäden sind bisher nicht eingegangen.

5. Daß die Schäden durch das Hochwasser im Dezember 1925 keinen wesentlich größeren Umfang angenommen haben, ist unter anderem dem guten Ausbau der Flüsse (Rheinkorrektion und größere Binnenflüsse), der Freihaltung der Flußläufe von Abflußhindernissen, wie z. B. Brückenpfeilern, und nicht zuletzt der ständigen Unterhaltung und Überwachung der Flußläufe und der Sicherungseinrichtungen zuzuschreiben.

Eine amtliche Notiz über den Umfang der Schäden ist vor einigen Tagen auch der Presse zugeleitet worden.

Zur Beantwortung der Kurzen Anfrage des Abg. Rückert, die Durchführung des Rheinbrückenprojekts bei Speyer betr.:

„Durch die Presse geht die Nachricht, daß sich die Bayerische Regierung für die Durchführung des Rheinbrückenprojekts bei Speyer ausgesprochen habe und daß die vorbereitenden Bauarbeiten schon in nächster Zeit begonnen würden.

In weiten Kreisen Mittelbadens, insbesondere in der Landeshauptstadt hat diese Nachricht starke Beunruhigung hervorgerufen. Man befürchtet, daß dadurch der Bau einer festen Rheinbrücke bei Maxau unterbleibt.

Sind der Regierung diese Verhältnisse bekannt und ist sie bereit, über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu geben?"

erhält das Wort

Oberregierungsrat Seeger:

Die Kurze Anfrage des Abgeordneten Rückert wegen der Durchführung des Rheinbrückenprojekts bei Speyer wird wie folgt beantwortet:

Der badischen Regierung ist hinsichtlich der in der Kurzen Anfrage berührten Frage nur das bekannt, was in letzter Zeit in den Tageszeitungen zu lesen war (Allseitiges: Hört! hört!). Verhandlungen mit Baden wegen Erstellung einer festen Rheinbrücke bei Speyer wurden von keiner Seite eingeleitet. Auf eine Anfrage wegen des Baues einer festen Brücke bei Maxau hat das Finanzministerium dem hierfür bestehenden Verein schon im Sommer vorigen Jahres erklärt, daß es den Bestrebungen dieses Vereins durchaus fördernd gegenüberstehe.

Zur Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Richter, Dr. Schmitthenner, D. Mayer-Karlsruhe, Zugsverbindung nach dem Schwarzbachtal von Heidelberg aus:

„Seit Einführung des Sommerfahrplans 1925 geht der letzte Zug, der die Verbindung nach dem Schwarzbachtal vermittelt, bereits um 7 Uhr 10 abends in Heidelberg ab. Die Bevölkerung dieser Gegend hat sich bisher vergeblich bemüht, eine Späterlegung dieses Abendzuges herbeizuführen, was das Verkehrsinteresse des Schwarzbachtales dringend erfordert. Der Verkehrsverband für das Schwarzbachtal hat ein neues Gesuch mit 1300 Unterschriften an die Reichsbahn gerichtet. Ist die Regierung bereit, die berechtigten Wünsche der Bevölkerung bezüglich Späterlegung des Abendzuges bei der Reichsbahndirektion Karlsruhe wirksam zu unterstützen?"

erhält das Wort

Oberregierungsrat Seeger:

Die Kurze Anfrage der Abg. Richter und Gen., wegen der Zugsverbindung nach dem Schwarzbachtal von Heidelberg aus wird wie folgt beantwortet:

Die Regierung ist selbstverständlich bereit, die berechtigten Wünsche der Bevölkerung bezüglich Späterlegung des Abendzuges von Heidelberg nach dem Schwarzbachtal bei der Reichsbahndirektion Karlsruhe mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Das Finanzministerium ist deshalb auch auf Grund der Kurzen Anfrage mit der Reichsbahndirektion ins Benehmen getreten. Aus der Antwort, deren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausführlichkeit die vollständige Wiedergabe im Rahmen der Beantwortung einer Kurzen Anfrage nicht gestattet, ist zu entnehmen, daß ein Versuch, lediglich durch zeitliche Verschiebung bestehender Züge den Wünschen des Schwarzbachtales entgegenzukommen, auf der Seite anderer Interessenten scharfen und berechtigten Einspruch erwarten ließe. Nach Lage der Verhältnisse könnte eine spätere Fahrgelegenheit für das Schwarzbachtal nur durch die Einlegung eines weiteren Zuges mit einer Gegenfahrt in der umgekehrten Richtung geschaffen werden. Die Reichsbahndirektion glaubt aber, daß ihr nicht zugemutet werden könne, unter Dienstverlängerung einen solchen weiteren Zug einzulegen, da die Besetzung desselben gering sein werde und für den dazu notwendigen Gegenzug überhaupt kein Bedürfnis vorliege. Dagegen ist sie bereit, einen späteren Zug an einem oder mehreren Wochentagen von Meckesheim nach dem Schwarzbachtal einzulegen, wenn vom Verkehrsverband oder den in Frage kommenden Gemeinden die Garantie für die entstehenden Aufwendungen einschließlich eines geringen Gewinnes für die Eisenbahnverwaltung übernommen werde. Die Reichsbahndirektion glaubt diese Garantie verlangen zu müssen, da die Strecke Neckarelz—Meckesheim für den tatsächlich vorhandenen Verkehr genügend mit Fahrgelegenheiten ausgestattet sei und verschiedene Züge ohnedies schwach besetzt seien.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer Ia der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden (Drucks. Nr. 79 und Nr. 79a)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Sozdem.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich zu diesem Gesetzentwurf folgenden Antrag zu stellen:

1. Der einzige Artikel wolle folgendermaßen in Abs. 2 abgeändert werden: Es soll dort heißen:

   „Der Finanzminister wird außerdem ermächtigt, für etwa von den badischen Kaligewerkschaften aufzunehmende Anleihen über den im vorgenannten Gesetz vom 20. Januar 1925 genehmigten Höchstbetrag von 7,5 Millionen RM. hinaus für eine Gesamtanleihesumme im Auszahlungsbetrag von 11 650 000 RM. die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen oder bis zu einem Betrag, der diesem Höchstbetrag (Auszahlungsbetrag) entspricht, den Gewerkschaften gegen Sicherstellung ein Darlehen zu gewähren und die hierzu erforderlichen Mittel, wenn nötig im Wege des Staatskredits, flüssig zu machen."

Ich will gleich darauf aufmerksam machen, daß die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf lediglich redaktioneller Art ist und klarstellen soll, was in der Regierungsvorlage tatsächlich gemeint war.

Es wird weiter beantragt:

2. dem so abgeänderten Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen,
3. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen,
4. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären.

Es ist natürlich und liegt in der Sache begründet, daß ich über diesen Gesetzentwurf nur einen verhältnismäßig kurzen Bericht gebe und einen Bericht, der nicht alle Gründe erkennen läßt, die für die Entscheidung des Haushaltsausschusses zu diesem Gesetzentwurf maßgebend waren. Der Grund ist der, daß es sich hier um geschäftliche Angelegenheiten des badischen Staates handelt, auch um geschäftliche Angelegenheiten seines Partners, und daß es aus diesen Erwägungen heraus nicht möglich ist, alles das, was im Haushaltsausschuß besprochen worden ist, hier vor aller Öffentlichkeit auszubreiten, wenn nicht eine schwere Schädigung von Interessen des Staates und von Interessen der beteiligten Kaligewerkschaften und des beteiligten Geschäftsteilhabers eintreten soll.

Aber auch diejenigen Mitglieder des Hauses, die nicht an der Beratung des Haushaltsausschusses beteiligt waren, dürfen überzeugt sein: Wenn auch hier nicht alles gesagt wird, was im Haushaltsausschuß Gegenstand der Besprechung war, die Beratung im Haushaltsausschuß selbst war desto eingehender, und es gibt wohl wenig Vorlagen von dieser Bedeutung, die in einer solch eingehenden Aussprache in drei Sitzungen von insgesamt etwa 8 bis 10 Stunden behandelt und nach allen Seiten hin erwogen worden sind.

Der Haushaltsausschuß ist mit 19 Stimmen gegen keine Stimme und bei 2 Stimmenthaltungen zu seiner Entschließung gelangt.

Um was handelt es sich nun bei diesem Gesetzentwurf?

Da muß ich zunächst darauf hinweisen, daß bereits im Januar 1925 das vorletzte, hier in Betracht kommende Kaligesetz den badischen Landtag befaßt hat. Damals war auch ein Finanzierungsplan vorgesehen, und durch das Gesetz vom Januar 1925 sollte der ganze Ausbau der Schächte geregelt werden. Unterdessen haben sich sowohl die Verhältnisse auf dem Geldmarkt als die Verhältnisse auf dem Gebiete des Kalibergbaues, als die Verhältnisse auf dem Gebiete des Baumarktes verschoben: das Programm und die Kosten dieses Programms, wie sie damals aufgestellt worden waren, haben sich geändert. Schon aus diesem Grunde, abgesehen von allen anderen Erwägungen, wäre eine neue Vorlage notwendig geworden.

Ich habe im Haushaltsausschuß Gelegenheit gehabt, über die Lage des Kalibergbaues ausführliche Mitteilungen zu machen; ich möchte hier ganz kurz einige Bemerkungen darüber machen, die zum Verständnis der Vorlage notwendig sind:

Der ganze Kalibergbau ist auf Grund des Reichskaligesetzes in einem Zwangssyndikat, dem sogenannten Kalisyndikat, zusammengeschlossen. Das Kalisyndikat ist eine Verkaufsvereinigung: die sämtlichen Kaliwerke, die produzieren, liefern auf Anweisung des Kalisyndikats ihre Produkte an den Verbraucher ab. Die ganze Verrechnung geht über das Kalisyndikat, die Werke erhalten ihre Bezahlung nicht von dem Verbraucher, an den sie liefern, sondern die Verrechnung und Bezahlung geschieht durch das Kalisyndikat. Das betrifft sowohl den inländischen als den ausländischen Verbrauch.

Mit Rücksicht darauf, daß vor dem Kriege schon, in welcher Zeit dieses Reichskaligesetz entstanden ist, einmal eine Überproduktion des Kali vorhanden war — das heißt, die vorhandenen Schächte waren schon viel zu zahlreich gewesen und bei voller Produktion hätten sie weitaus mehr geliefert, als für den Weltbedarf an Kali notwendig war —, mit Rücksicht darauf auch, daß Deutschland damals ein Weltmonopol für

Kali hatte, und aus anderen Gründen, die hier keine Rolle spielen, ist damals das Reichskaligesetz geschaffen und insbesondere eine Bestimmung, die hier in Betracht kommt, gebildet worden, nämlich die Bestimmung, daß die sämtlichen Kaliwerke in ihrer Produktion beschränkt werden. Es hat also kein Kaliwerk das Recht, soviel Kali zu fördern, als es etwa verkaufen könnte oder als es nach seinen technischen Anlagen produzieren kann, sondern es ist in seiner Förderung beschränkt: jedes Kaliwerk bekommt von dem Reichskaliamt eine sogenannte Produktionsquote, eine Förderquote, die nach Tausendsteln des Gesamtverbrauchs von Kali berechnet ist. Die höchste Quote, die ein Werk überhaupt in Deutschland hat, ist eine Quote von 7,3 Tausendsteln des Gesamtverbrauchs.

Die Quote des einzelnen Werkes richtet sich einmal nach den technischen Anlagen des Werkes und sodann nach der Güte des Kali, das in dem Werke vorhanden ist: je höherprozentig das Kali ist, das in dem Werk gefunden wird, und je besser die technischen Anlagen sind, desto höher pflegt im allgemeinen die Quote zu sein. Die Höchstquote also, die ein in Betrieb befindliches Kaliwerk hat, sind 7,3 Tausendstel. Das ist natürlich hinsichtlich der Mengenzahl keine konstante Ziffer, sondern diese Ziffer richtet sich nach dem Verbrauch des Kali überhaupt: wenn mehr Kali verkauft wird, steigt auch die Förderungsziffer je auf das Tausendstel; wird weniger verbraucht, so sinkt die Förderungsziffer. Grund also dieser Quote ist das, daß eine Überproduktion vorhanden ist.

Ich will noch weiter sagen: Diejenigen Werke, die erst im Bau sind, Kali in der Teufe erreicht haben, aber noch nicht vollständig fertig sind, noch im Ausbau sind, bekommen vom Reichskalirat eine sogenannte vorläufige Beteiligungsquote. Diese vorläufige Beteiligungsquote ist erheblich geringer als die endgültige. Nach den bestehenden Bestimmungen beläuft sich die vorläufige Quote auf höchstens die Hälfte der durchschnittlichen Quote der sämtlichen Werke. Die durchschnittliche Quote sämtlicher Werke beträgt zur Zeit etwa 4,4 Tausendstel. Das Höchste, was ein Werk an vorläufiger Beteiligungsziffer erhalten kann, ist also 2,2 Tausendstel. Sie werden nachher sehen, daß das auch noch eine Rolle spielt.

Nun will ich weiter noch folgendes sagen: Die Überproduktion, die sich auch heute noch im Kalibergbau zeigt, ergibt sich unter anderem aus folgenden Ziffern:

Wir haben in ganz Deutschland 224 Kalischächte. Davon ist ein kleiner Teil nicht als Förderschacht eingerichtet; aber man muß mit einer Zahl von 224 Schächten rechnen. Von diesen 224 Schächten sind jetzt in Betrieb lediglich 71 Schächte. Die übrigen Schächte, nämlich zusammen 153 Schächte, sind stillgelegt. Von diesen 153 Schächten sind 118 Schächte auf die Dauer stillgelegt, das heißt, bis zum Jahre 1953, und 35 Schächte sind vorübergehend stillgelegt. Also von 224 Werken sind 153 stillgelegt und lediglich 71 produzieren heute noch Kali. Die 118 dauernd stillgelegten Schächte produzierten bisher 44 % der gesamten Förderung des Kali. Diese Stillegung ist ebenfalls durch das Reichskaligesetz gefördert worden und insbesondere durch die Bestimmung, daß der Anteil der stillgelegten Werke an der Kaliförderung, — wenn sie sich verpflichten, die Stillegungserklärung mit Dauer bis zum Jahre 1953 abzugeben, — ihnen verbleibt und von ihnen auf irgend ein anderes Werk übertragen werden kann. Der Sinn dieser Übertragung der Quoten ist folgender:

Wie ich Ihnen vorhin ausgeführt habe, hat jedes Werk das Recht, ein bestimmtes Tausendstel der Gesamtförderung an Kali zu fördern. Die Werke sind also in ihrer Produktion beschränkt. Sie können ihre ganze technische Anlage nicht voll ausnützen, und sie sind infolgedessen, auch wenn sie die technischen Anlagen und die vorhandenen Anlagen nicht ausnützen können, in ihrer Wirtschaftlichkeit beeinträchtigt; denn es ist klar, je größer die geförderte Menge ist, desto geringer ist der sogenannte Betriebskoeffizient, das heißt der Anteil der gesamten Unkosten, umgerechnet auf die Einheit des Produkts. Deshalb sucht jedes Werk seine Produktionsmöglichkeit zu vergrößern, sein Förderrecht zu vergrößern, und das geschieht dadurch, daß es das Förderrecht von stillgelegten Werken durch Kauf erwirbt. Diese Quoten, — wie man sie heißt — welche den stillgelegten Werken zustehen, sind Rechte eigener Art, die unabhängig von dem Eigentum übertragen werden können, und die den Gegenstand lebhaften Handels bilden oder gebildet haben. Ja, man kann geradezu sagen, daß auf dem Gebiete des Kalibergbaues sich ein scharfer Kampf um die Quoten abgespielt hat, ein scharfer Kampf zwischen den einzelnen großen Konzernen, in welche der ganze Kalibergbau gegliedert ist. Je mehr Quoten ein Konzern sich für seine Werke erobern kann — möchte ich beinahe sagen — desto größer ist die Möglichkeit, die vorhandenen im Betrieb befindlichen Werke rationell auszubeuten und die Förderungs- und Gewinnmöglichkeiten zu steigern.

Diese Stillegung der 118 Schächte auf die Dauer mag nationalökonomisch vollkommen berechtigt sein; sie hat aber für Land und Leute ihre furchtbaren Seiten. 118 stillgelegte Bergwerke bedeuten nicht nur einen pekuniären Verlust an Anlagekapital in Höhe von rund mindestens 600 Millionen Goldmark, diese 118 stillgelegten Schächte bedeuten auch, daß Zehntausende von Arbeitern und Angestellten ihr Brot verlieren. Diese 118 stillgelegten Schächte bedeuten auch, daß ganze Dörfer veröden und ganze Gemeinden und Landstriche wirtschaftlich auf das schwerste geschädigt werden. Aber das Kapital und die kapitalistische Entwickelung und die Wirtschaft schreiten erbarmungslos über derartige Kleinigkeiten — in Gänsefüßchen gesprochen — hinweg, sie kann diese Rücksichten nicht nehmen und nimmt sie auch nicht. Ich wiederhole also, die Werke haben nur eine beschränkte Förderungsmöglichkeit; sie erhöhen ihre Förderungsmöglichkeit und damit ihre Wirtschaftlichkeit dadurch, daß sie Quoten zukaufen. Die Werke haben, bevor sie eine endgültige Beteiligungsziffer haben, eine vorläufige Beteiligungsquote.

Es war notwendig, daß ich diese kurzen Bemerkungen über die Lage auf dem Kalibergbau zum Verständnis des Gesetzes vorausschickte.

Worum handelt es sich nun bei diesem Gesetzentwurf? — Ich verweise wiederum auf das Gesetz vom Jahre 1925. Damals war angenommen worden, daß die Gesamtkosten der doppelschächtigen Anlage einschließlich der Chlorkaliumfabrik, die bei Buggingen errichtet werden soll, ungefähr 10,3 Millionen Reichsmark betragen werden. Von diesen 10,3 Millionen waren 2 Millionen im Wege der Zubuße von den Gewerkschaften bereits aufgebracht, 8,3 Millionen Mark waren noch aufzubringen. Der Anteil des badischen Staates war damals 33⅓ %. Es war außerdem schon damals im Gesetz vom Januar 1925 vorgesehen, daß die Restsumme zum Teil dadurch finanziert werden sollte, daß die Gewerkschaften selbst ein Darlehen aufnehmen, für welches Darlehen, und zwar nicht nur pro rata seiner Beteiligung, sondern für welches Darlehen der badische Staat insgesamt zusammen mit den anderen Gewerken die Bürgschaft übernehmen soll. Dieser Finanzierungsplan mit einem Gesamtaufwand von 10,3 Millionen hat damals die Billigung des Landtags gefunden. Die gegenwärtige Gesetzesvorlage ist nun unter anderem deswegen notwendig geworden, weil sich ergeben hat,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß die Kosten, die damals auf 10,3 Millionen festgesetzt worden sind, heute höher sind. Die Schächte erfordern mehr, und zwar sollen die Kosten des Schachtbaues statt der 10,3 Millionen jetzt 15 Millionen betragen. Es ist natürlich weder für die Regierung noch für den Landtag etwas Angenehmes, zu sagen, daß ein Voranschlag, der vor 3/4 Jahren aufgestellt wurde, heute in solcher Weise um solche Beträge überschritten wird; aber die Gründe für die Überschreitung des Voranschlags sind vom Haushaltsausschuß geprüft worden in Übereinstimmung mit dem, was in der Vorlage steht, und gebilligt worden.

Die Überschreitung des Voranschlags rührt zu einem Teil daher, daß die Kosten der Anlage so, wie sie im Januar 1925 vorgesehen war, sich erhöht haben. Die einzelnen Gründe dieser Erhöhung oder Überteuerung — möchte ich sagen — die sich auf rund 26 % beläuft, sind in der Vorlage angegeben, ich verweise in dieser Beziehung lediglich auf die Ausführungen Seite 3 der Begründung. Die Überteuerung beträgt 26 % oder rund für die Restkosten 2 240 000 Mark. Außer dieser Überteuerung ist aber noch eine Erweiterung des Bauprogramms gegenüber dem Stand von 1925 vorgesehen. Das Bauprogramm vom Januar 1925 war im September 1924 aufgestellt auf Grund der damaligen Verhältnisse. Die damaligen Verhältnisse im Kalibergbau haben sich seitdem nach einer starken Konzentrierung der einzelnen Betriebe hin verändert., Nicht nur die Macht der einzelnen Konzerne ist im Kalibergbau gestiegen derart, daß wir es heute nur mit 3 großen Gruppen von Konzernen zu tun haben — mit dem Wintershallkonzern, der 38,9 % des Kalibergbaues umfaßt, mit dem Antiblock, zu dem der Burbachkonzern gehört, der etwa 52,2 % des Kalibergbaues umfaßt und mit den Neutralen, die etwa 8,9% umfassen, — sondern die Konzentration ist auch in der Weise fortgeschritten, daß innerhalb der einzelnen Konzerne eine ganze Reihe von Schächten stillgelegt sind, die Produktion auf einzelne ergiebige Schächte verteilt ist, und diese Schächte mit ihren fabrikatorischen Anlagen auf das Modernste ausgebaut worden sind. Die Mittel zu dieser Rationalisierung — wie das Schlagwort heißt — oder Modernisierung und wirtschaftlicheren Gestaltung des Kalibergbaues werden zum großen Teil durch die auch Ihnen bekannte Kaliauslandsanleihe beschafft.

Die Folge für unsere badischen Werke ist von schwerwiegender Bedeutung. Bisher waren wir der Auffassung, daß wir neue Werke am Oberrhein schaffen, die in Konkurrenz treten mit alten, großenteils veralteten Werken, jetzt schaffen wir neue Werke, die in Konkurrenz treten müssen mit modernen und modernisierten Werken, die auf das schärfste modernisiert sind, und die deswegen den Konkurrenzkampf unseren badischen Schächten außerordentlich erschweren. Die Folge ist, daß wir die badischen Schächte, daß wir auch die Anlage, die am Oberrhein geschaffen wird, entsprechend der Rationalisierung und Wirtschaftlichkeit des ganzen Kalibergbaues auf das modernste ausgestalten müssen. Diese Modernisierung ist auch deswegen notwendig, weil nach meiner Auffassung in Zukunft der Preis des Kalis und damit die Rentabilität des Kalibergbaues sich überhaupt nicht mehr richten wird wie bisher auf anderen Gebieten im Wirtschaftsleben nach den Produktionskosten des geringst arbeitenden Werkes in dem Konzern und den Syndikaten, sondern weil infolge Stillegung der schlechten Werke der Preis des Produkts sich aufbauen wird auf der Basis der mindestens normalen, wahrscheinlich aber der gut arbeitenden Werke. Es ist infolgedessen notwendig, daß unsere badischen Schächte auf das modernste ausgebaut und dieser Ausbau heute schon mindestens provisorisch vorgenommen wird. Diese Erweiterung des Ausbauprogramms für die Kalischächte erfordert gegenüber der Vorlage vom Jahre 1925 einen Mehraufwand von 1 990 000 M. Dazu kommt eine Zubußensteuer in Höhe von 400 000 M. Diese 3 Posten zusammen erklären es, weshalb der Voranschlag, der im September 1924 aufgestellt wurde und dem Gesetz vom Januar 1925 zugrunde lag, von 10,8 Millionen auf 15 Millionen erhöht wird. Diese Ausgaben von rund 4,7 Millionen mehr erfordern anteilmäßig für den badischen Staat eine Mehrausgabe in Höhe von 33⅓ %, entsprechend seinem bisherigen Anteil.

Nun wird eine weitere Ausgabe notwendig. Ich habe vorhin dargelegt, daß im vergangenen Jahre das wesentlichste auf dem Gebiete des Kalibergbaues der Kampf um die Quoten gewesen ist. Man kann wohl sagen, daß ohne genügend Quoten ein Werk überhaupt nicht rentabel gestaltet werden kann. Wenn unsere badischen Schächte für ihre Produktion lediglich auf ihre eigene Beteiligungsziffer angewiesen wären, glaube ich, könnten sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Kalibergbau zu einer Rentabilität schwerlich geführt werden. Darüber sind wir uns schon seit dem Jahre 1922 und insbesondere im Jahre 1924 klar gewesen, darüber ist des näheren dem Landtag bei Gelegenheit des Gesetzes vom Juli 1925 berichtet worden, durch welches Gesetz der Landtag der Regierung die Ermächtigung gab, eine Option auf Kuxe zu erwerben.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß, wie in der Gesetzvorlage mitgeteilt worden ist, unser badischer Schacht, der erste, den wir niedergebracht haben, eine vorläufige Beteiligungsziffer erreicht hat auf Grund eingehender Prüfung der Reichskalistelle. Die vorläufige Quote des badischen Schachtes beträgt 1,7146 Tausendstel des Gesamtabsatzes, rund 1,7 Tausendstel, also 0,17 Proz. der gesamten Kaliförderung. Die Ziffer erscheint an und für sich klein, aber sie erscheint erheblich im richtigen Lichte gesehen. Abgesehen von dem Werke Wilhelmshall-Olsburg, das für die vergleichsweise Betrachtung der vorläufigen Quote in Betracht kommt, aber ausscheiden muß, weil ihm die vorläufige Quote vor dem Kriege erteilt worden ist auf Grund anderer Verhältnisse — abgesehen von diesem Werk, das um ein geringes die vorläufige Quote der badischen Schächte übersteigt, hat keines der Werke, die seit 1914 niedergebracht worden sind, heute als vorläufige Quote eine höhere als der badische Schacht. Der Höchstbetrag der vorläufigen Quote wäre 2,2 Tausendstel. Wir bleiben um 0,5 Tausendstel unter diesem Höchstbetrag zurück. Nun ist mitgeteilt worden, daß der Betrag von 1,7 Tausendstel den badischen Gewerkschaften als zu gering erschien, und deswegen die Berufung eingelegt worden ist. Wie die Berufung ausgehen wird, kann niemand sagen. Nach Mitteilungen besteht Aussicht, daß wir in der Berufung noch weitere Verstärkung dieser vorläufigen Beteiligungsziffer erreichen. Die endgültige Beteiligungsziffer der Werke steht und wird nicht im Verhältnis stehen zu der vorläufigen Beteiligungsziffer. Wie hoch die endgültige Beteiligungsziffer sein wird, läßt sich nicht sagen, aber wenn man erwägt, daß die vorläufige Beteiligungsziffer des badischen Schachtes die höchste ist, die in den letzten 12 Jahren von der Kaliprüfungsstelle erteilt worden ist, wird man berechtigt sein zu schließen, daß die endgültige Beteiligungsziffer der badischen — zumal dieser Schacht in Klasse IV, in die besten Kaliwerke eingereiht ist — an die höchsten Grenzen dessen sich halten wird, was an Beteiligungsziffern gegeben worden ist, deswegen, weil das Kalivorkommen unserer badischen Schächte, wie in der Vorlage dargelegt ist, mit zu den besten gehört. Ich sag

also, die höchste Ziffer, die überhaupt ein bestehendes Kaliwerk hat, ist 7,3 Proz. Wieviel unsere badischen Schächte endgültig bekommen, weiß niemand. Über diese Ziffer hinaus wird sie wahrscheinlich nichts bekommen. Es wird selbst Herr Bergrat Naumann nicht so vermessen sein, anzunehmen, daß unsere badischen Schächte über die Höchstziffer eines Kalibergwerks in Deutschland hinaus an Quote bekommen werden. Wenn man das weiter annimmt und erwägt, daß die beiden Schächte dieselbe Quote bekommen werden, wird die höchste eigene Quote für unsere Kalischächte unter 15 Tausendstel bleiben und höchstens 1,5 Proz. der Gesamtförderung des Kali in Deutschland sein. Damit ist die wirtschaftliche Ausnutzung nicht erschöpft und noch nicht ermöglicht. Es wird vielmehr notwendig sein, daß unsere badischen Schächte ebenso wie alle anderen im Betrieb befindlichen 71 Schächte Quoten hinzu erwerben. Wie Sie wissen ist der Partner bei uns der Burbach-Konzern, vertreten durch Krügershall. Der Burbach-Konzern umfaßt zirka 8,8 Proz. des gesamten Kalibergbaues. Durch die Verhandlungen mit dem Burbach-Konzern ist festgelegt, daß die zum wirtschaftlichen Betrieb der badischen Kalischächte weiter notwendigen Quoten auf die badischen Schächte übertragen werden. Die Übertragung dieser Quoten ist ein Teil der Abmachungen, auf die ich nachher zu sprechen kommen werde und die zusammenhängen mit der Finanzierung der Bergwerke überhaupt und auch damit, daß der badische Staat einen Hauptteil der Finanzierung der Bergwerke übernimmt.

In der gegenwärtigen Vorlage wird ein Betrag von 5 Millionen angefordert, als notwendig zum Ankauf der Quoten. Diese 5 Millionen stellen nicht den Anteil des badischen Staates an diesen Quotenkauf dar, sondern der Gesamtbetrag, der notwendig ist, um die Quoten zu erwerben. Es ist nicht möglich, in der Öffentlichkeit zu sagen, welches der Preis der Quoten ist, aber das kann gesagt werden, daß der Preis nach den Mitteilungen, die gemacht worden sind, angemessen ist. Das kann gesagt werden, daß für ein Kalibergwerk im allgemeinen und überhaupt der Kauf von Quoten rentabel sein muß, sonst wäre es nicht zu erklären, daß auf dem Gebiete des Kalibergbaues ein solcher Kampf um die Quoten entstanden wäre.

Die vierte Ausgabe, die in dieser Regierungsvorlage vorgesehen ist, betrifft den Kauf von Kuxen. Sie wissen, daß wir im Juni ein Optionsrecht auf 100 Kuxe der badischen Gewerkschaften erworben haben. Wir haben bisher von 1000 Kuxen jeder Gewerkschaft 334 Kuxe besessen. Die Gewerkschaft Krügershall zusammen mit Oberkoks hatte die übrigen, Oberkoks hatte 200, Krügershall 466.

Im letzten Frühjahr ist Oberkoks ausgeschieden, wenn ich nicht irre, im April oder Mai. Die Kuxe von Oberkoks sind von Krügershall erworben worden; auf Grund der früheren Abmachungen hat der badische Staat ein Vorkaufsrecht. Im Juli oder August haben wir ein Optionsrecht auf diese Kuxe erworben und ein Darlehen gegeben. Es soll nun das Vorkaufsrecht an diesen Kuxen, und zwar an je 100 Kuxen, ausgeübt werden. Einschließlich der Zinsen und Zubußen, die seit dem Mai 1925 fällig wurden und geleistet worden sind, soll der Preis für die 200 Kuxe, also die 100 Doppel-Kuxe der beiden Gewerkschaften 1 058 000 Mark betragen, so daß also der Preis für den einzelnen Doppel-Kux 10 580 M. beträgt.

Dabei will ich bemerken, daß die Zinsen für das Darlehen, das der badische Staat der Aktiengesellschaft Krügershall im Juli 1925 gegeben hat, nicht hier sondern bei anderen Einnahmen des Staates zur Verrechnung kommen, daß auch diese Zinsen wieder an den Zinsen des Kaufpreises der Kuxe abgehen werden.

Ich frage nun: Rentiert sich der Kauf der Kuxe? Diese Frage wird entscheidend davon beeinflußt werden, wie man die andere Frage beantwortet: Ist es erwünscht, daß der badische Staat seine bisherige Drittelsbeteiligung an den Werken verstärkt? Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage — und ich glaube, das kann man auch in der Öffentlichkeit aussprechen —, daß die große Mehrheit des Haushaltsausschusses und, wie ich wohl annehmen darf, die große Mehrheit des Landtages damit einverstanden ist, daß der badische Staat stärker als mit 33⅓ Proz. an diesen Kaliwerken beteiligt ist. Dabei will ich über das Maß der erwünschten Beteiligung des Staates gar nichts sagen; daß aber das Maß der Beteiligung des Staates stärker sein soll als rund 33 Proz., das kann ich als sicher unterstellen. Diese 33 Proz. sind nach den Satzungen und nach den Bestimmungen des Reichskaligesetzes nur die Untergrenze dessen, was überhaupt tragbar ist.

Damit sind also die Ausgaben genannt, welche jetzt notwendig sind und welche die Vorlage verursacht haben. Ich wiederhole sie:

1. Überteuerung des bisherigen Bauprogramms um 2,240 Millionen;
2. Erweiterung des Bauprogrammes um den Betrag von 1,990 Millionen;
3. Erwerb der Quoten für 5 Millionen RM., und
4. Erwerb der Kuxe für rund 1,060 Millionen RM.

Die Summe von 6 060 000 RM. hat der badische Staat ganz zu tragen; an den übrigen Beträgen hat er nach der bisherigen Beteiligung lediglich ein Drittel zu bezahlen.

Wenn der badische Staat 10 Proz. Kuxe mehr erwirbt, dann erhöht sich auch seine Beteiligung und dann erhöhen sich die Kosten, die er aufzubringen hat, von 33 auf 43 Proz. Wie ich schon zu Beginn ausgeführt habe, betragen die Mehrkosten, die noch aufzuwenden sind, 9 653 000 M.; es sind also, abgesehen von dem Quotenkauf, für den badischen Staat hier noch weitere 960 000 M. notwendig.

Wir hören also, daß zu den 15 Millionen Gesamtkosten der Schachtanlagen 5 Millionen Ausgaben der Gewerkschaften für den Kauf von Quoten kommen; das ergibt ein Gesamtanlagekapital von 20,030 Millionen RM. und es erhebt sich nun die Frage: Wie soll dieses Gesamtanlagekapital von 20,030 Millionen RM. aufgebracht werden? Diese Frage ist auch in der Vorlage behandelt, und sie war Gegenstand eingehender Beratungen im Haushaltsausschuß. Aufgebracht sind bis heute 5 380 000 RM.; dieser Betrag ist dadurch aufgebracht worden, daß die Gewerken in dieser Höhe auf ihre Kuxe Zubußen geleistet haben. Es bleibt also noch ein aufzubringender Betrag von 14,653 Millionen RM. Von diesem Betrag soll weiterhin eine Summe von drei Millionen RM. durch Zubußen der Gewerkschaften aufgebracht werden: 56 Proz. davon treffen jetzt den Burbachkonzern, 44 Proz. den badischen Staat. Insgesamt ist also dann durch Zubußen der Gewerke ein Betrag von 8 380 000 RM. aufgebracht worden. Das ist das Eigenkapital der Gewerkschaften, mit dem sie arbeiten; zu finanzieren bleibt noch ein Betrag von 11,653 Millionen RM. Dieser Betrag soll im Wege der Anleihe durch die Gewerkschaften aufgebracht werden.

Bei einem Gesamtbetriebskapital von 20 Millionen RM. hätten wir also ein eigenes Kapital von 8,4 und ein fremdes Kapital von 11,6 Millionen — das sind 44 Proz. eigenes und 56 Proz. fremdes Kapital — zu bewirtschaften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Haushaltsausschuß wurde die Frage geprüft: Ist dieses Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital wirtschaftlich und gesund? Will man über diese Frage ein Urteil gewinnen, dann erscheint es angemessen und notwendig, wenn man mit der hier in Betracht kommenden Summe dasjenige Kapital vergleicht, das in anderen Unternehmungen des badischen Staates oder in anderen großen Unternehmungen unseres Landes arbeitet.

Der nächstliegende Vergleich wird derjenige mit dem Badenwerk sein. Das Badenwerk hat auf Grund des Gesetzes, das wir im Dezember vorigen Jahres verabschiedet haben, nunmehr ein Aktienkapital, das heißt also ein eigenes Kapital von 21 Millionen Goldmark; 22 Millionen sind allein durch die Dezemberanleihe für das Badenwerk bewilligt worden; außerdem kommen noch die alten Anleihen (Kohlenwerkanleihe, Papiermarkanleihe) in Betracht, so daß man mit einem Leihkapital des Badenwerkes von 34 Mill. rechnen kann. Bei einem eigenen Kapital von 21 Mill. haben wir also hier ein fremdes Kaptal von 34 Millionen. Vergleicht man die hier bei den Kaligewerkschaften in Betracht kommenden Verhältnisse mit denjenigen des Badenwerks, so ist das Ergebnis des Vergleiches ungünstig für das Badenwerk und günstig für die beiden Gewerkschaften, wenn man es als günstig betrachtet, daß das Eigenkapital möglichst hoch ist.

Nahe liegt uns auch ein Vergleich mit dem Elektrizitätswerk, das bei Ryburg-Schwörstadt gebaut werden soll. Dieses erfordert ein Baukapital von 60 Millionen Franken: Davon sollen 30 Mill. Franken auf dem Wege der Aktien, also auf dem Wege des Eigenkapitals, 30 Millionen durch Obligationen aufgebracht werden. Das Verhältnis wäre dort 1:1, also gegenüber dem bei den Kalischächten bestehenden etwas günstiger.

Im allgemeinen kann man sagen: Vor dem Kriege war bei derartigen großen wirtschaftlichen Unternehmungen das Verhältnis derart, daß das eigene Kapital sich zum fremden verhielt wie 1:2; das heißt ein Drittel wurde durch Aktien oder durch Anleihe aufgebracht, während zwei Drittel des Kapitals im Wege der Obligationen, als Leihkapital, flüssig gemacht wurden. Das bei den Schächten bestehende Verhältnis — 8,4 Millionen zu 11,6 Millionen — bewegt sich also durchaus im Rahmen des Angemessenen. Der badische Staat hat, von Seite der Werke aus gesehen, ein Interesse daran, daß das Leihkapital der Werke nicht zu hoch ist und zwar deswegen, weil, wenn das Leihkapital hoch ist, bei dem hohen Zinsfuß die Werke, um nicht not leiden zu müssen, auf alle Fälle den Zinsen- und Tilgungsdienst aufbringen müssen; ist dagegen das Eigenkapital verhältnismäßig hoch, so kann auch ein schlechtes Jahr in Kauf genommen werden: Die Folge ist dann nur die, daß eben in diesem Jahre das Eigenkapital eine bloß geringe oder gar keine Verzinsung erhält.

Wie soll nun das Anleihekapital der Werke in Höhe von 11,6 Millionen Mark aufgebracht werden? und welches Anlehen ist notwendig?

Zunächst einmal bemerke ich, daß nicht nur diese 11,65 Millionen RM. aufzubringen sind, wenn der badische Staat die Anleihe aufnimmt und wenn, worauf ich nachher noch zu sprechen kommen werde, der badische Staat dieses Gesamtanlehen gibt, sondern daß der Staat für die Kalischächte noch weitere Ausgaben hat: In erster Linie für die Einzahlung der Zubußen. Vorhin schon führte ich aus, daß von den Gewerken 3 Millionen RM. an Zubußen zu leisten sind; davon entfallen also rund 44 Proz. — das sind 1,3 Millionen Mark — auf den badischen Staat. Diese Summe kann der Staat auch nicht mehr aus Wirtschaftsmitteln nehmen. Wenn auch von der früheren Bewilligungen im Budget in Höhe von 1,6 Millionen ein Betrag von rund 400 000 M. offen steht, so hat doch im Haushaltsausschuß gar kein Zweifel darüber bestanden, daß es jetzt nicht mehr möglich ist, aus Wirtschaftsmitteln die Beträge für die Zubuße aufzubringen, sondern daß auch die Beträge, die für die Zubuße des badischen Staates notwendig sind, aus Anleihemitteln gedeckt werden müssen. Es bleiben also zunächst diese 1,3 Millionen noch zu decken. Außerdem müssen auf demselben Weg durch den badischen Staat die 1,058 Millionen aufgebracht werden, die für den Kauf der 100 Kuxe notwendig sind, so daß wir allein über 2,6 Millionen — 2,67 Millionen sind es wohl genau — notwendig haben an Kapitalbedarf für die Zwecke des badischen Staates. Außer diesen 2,67 Millionen hätte der badische Staat mindestens seinen Anteil an den 11,65 Millionen in Höhe von 44 Proz. zu bezahlen. Es sind über 5 Millionen, die er aufzubringen hätte, so daß sich eine Ziffer von rund 8 Millionen etwa für den badischen Staat ergibt, die er aus Eigenem aufbringen muß für die Zwecke des Kalibergbaus.

Nun war schon in dem Gesetz vom Januar 1925 vorgesehen, daß das Darlehen, das die Gewerkschaften notwendig haben, von den Gewerkschaften selbst aufgenommen wird unter Bürgschaft des Staates und Krügershall. Es ist diese Möglichlichkeit in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage ebenfalls wieder eröffnet. Aber im Haushaltsausschuß wurde mitgeteilt (große Unruhe — Glocke des Präsidenten — der Präsident bittet um größere Ruhe) und man hat es als wahrscheinlich vorausgesehen, daß der Kapitalbedarf der Gesellschaften nicht auf dem Wege der unmittelbaren Aufnahme einer Anleihe durch die Gewerkschaften auf dem Kapitalmarkt befriedigt werden soll, sondern daß der badische Stat das gesamte Anlehen aufnehmen und es den Gewerkschaften geben soll. Ich frage: Ist das eine Erschwerung für den badischen Staat? Im Haushaltsausschuß hat man diese Frage verneint. Man ist vielmehr der Auffassung, daß die im Haushaltsausschuß vorgebrachten Gründe es rechtfertigen, daß so verfahren wird. Es war insbesondere der Grund, daß man hofft, daß der badische Staat selbst auf dem Kapitalmarkt das Geld billiger und zu besseren Bedingungen bekommt, als es die Gewerkschaften unter Bürgschaft des Staates bekommen, und daß also, woran der badische Staat ein dringendes Interesse hat, die Gewerkschaften dadurch zu billigerem Kapital kommen, als wenn sie selbst unter Bürgschaft des badischen Staates das Geld aufnehmen.

Wenn der badische Staat das Geld aufnimmt und es den Gewerkschaften gibt, so soll er nach dem Gesetzentwurf eine entsprechende Sicherstellung erhalten. Worin diese Sicherstellung im einzelnen besteht, ist nicht möglich, hier auszuführen. Das kann gesagt werden, daß eine Hypothek an erster Stelle auf die Grundstücke der Gewerkschaften gegeben wird. Es werden aber noch sonstige Sicherungen und zwar personeller und realer Natur geschaffen, von denen man annimmt, daß sie ausreichend sind, um die Interessen des badischen Staates zu sichern.

Der Gesamtanleihebedarf, der notwendig ist für den badischen Staat, sind die 11,65 Millionen Anleihen der Gewerkschaften, die 1 058 000 M. Kuxen, die 1,300 Millionen für Zubußen, gibt zusammen einen Betrag im realen Wert von 14 010 000 M. Diesen Betrag muß der badische Staat im Wege des Anlehens aufbringen. Zur Bewilligung der Aufnahme des Anlehens sind im Gesetz keine Vorschriften enthalten. Es war deswegen nicht notwendig, weil dieser Betrag enthalten ist in dem Gesamtanlehen von 11 Millionen Dollar,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu dessen Aufnahme die badische Regierung durch das Gesetz vom Dezember 1925 bereits ermächtigt ist.

Ich frage nun: Ist es für die Gewerkschaften und für den badischen Staat praktisch, in solcher Weise das Unternehmen zu finanzieren? Diese Frage ist, wie ich wiederholen will, bejaht worden, trotzdem man nicht verkannt hat, daß auch der Partner des badischen Staates, nämlich Krügershall und Burbach-Konzern, kein schlechtes, sondern ein gutes Geschäft macht, wenn der badische Staat ihm bei der Finanzierung der Werke in vorgesehener Weise behilflich ist. (Auf Zuruf des Abg. Schreck:) Wer das bessere Geschäft machen wird, wird sich erst am Ende zeigen. Ich kann auf die einzelnen Erwägungen hier im Plenum nicht eingehen. Ihr Kollege wird Ihnen ja mitgeteilt haben, welche Erwägungen maßgebend gewesen sind, auch dafür maßgebend gewesen sind, daß der badische Staat mit das ganze Werk finanziert.

Damit wäre ich am Schluß meines Berichts. Ich habe versucht, denselben so eingehend zu geben, wie es nach der Natur der Sache möglich ist. Der Gesetzentwurf hat eine prinzipielle Ablehnung im Haushaltsausschuß, wie ich wohl sagen kann, von keiner Seite gefunden. Er ist mit 19 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, und ohne daß jemand dagegen stimmte, angenommen worden. Ich empfehle Ihnen namens des Haushaltsausschusses den Gesetzentwurf ebenfalls zur Annahme. Und ich glaube, wenn der badische Landtag diesen Gesetzentwurf einstimmig oder mit einer überwältigenden Mehrheit annimmt, dann schafft er damit ein Werk, das nicht vorübergehender Natur ist, sondern das, in dieser schweren Nachkriegszeit begonnen und durchgeführt, ein rühmliches Zeugnis für die Tatkraft des badischen Staates und des badischen Volkes, für den Unternehmungsgeist und für den Gemeinschaftssinn des ganzen Landtags auf die Dauer bilden wird. Ich empfehle Ihnen deshalb den Gesetzentwurf zur Annahme (Beifall bei den Sozialdemokraten und beim Zentrum).

Die allgemeine Beratung über den Gesetzentwurf sowie die Beratung über den Antrag des Haushaltsausschusses wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.):

Zunächst etwas einzelnes. Es ist bei unserer Fraktion Beschwerde darüber geführt worden, daß, ich sage: angeblich bei der Anstellung von Beamten und Arbeitern im Kaliwerk Buggingen Badener zurückgesetzt würden gegenüber Nicht-Badenern. Wir haben diese Sache der Regierung mitgeteilt, und im Haushaltsausschuß ist sie gestern ausführlich behandelt worden. Und zwar hat das Finanzministerium erklärt, daß es mit allen Kräften sich dafür einsetzen werde, daß Badener, die bei der Anstellung in Betracht kommen, bevorzugt werden. Es ist natürlich, daß kleine Ausnahmen insofern stattfinden werden, als es sich etwa darum handelt, daß Spezialkräfte, die technisch für die Bergwerksarbeiten in Kaliwerken vorgebildet sind, notwendig werden und man diese in Baden nicht findet; wenn man sie aber braucht, müßte man sie dann freilich von auswärts holen. Mit dieser Antwort der Regierung ist unsere Anfrage erledigt; sie hat ihren Zweck erreicht, und wir haben sie deshalb zurückgezogen.

Nun zur Sache selber, die uns beschäftigt. Meine Fraktion wird der Vorlage der Regierung zustimmen und steht auch auf der Seite der Begründung, die die Vorlage von der Regierung erhalten hat, und der Erwägungen, die im Haushaltsausschuß zu ihren Gunsten angestellt worden sind und über die eben der Abg. Marum ausführlich berichtet hat. Die Entscheidung — das wissen wir — ist eine höchst ernste und schließt eine große Verantwortung in sich. Darum ist meiner Fraktion diese Entscheidung nicht leicht gefallen. Die Zeitlage ist ja so, daß ein solider und seiner Verantwortung bewußter Haushalter eher zurückhaltend sein und keinen Wagemut haben wird, als daß er etwa sich in ein Unternehmen hineinstürzt, das einen großen Aufwand notwendig macht. Die Wirtschaft liegt darnieder, die Steuern sind aufs Äußerste angespannt; man hört sogar, daß sie sehr schlecht eingehen. Alles das bringt uns gegenüber dem Kaliunternehmen bei Buggingen in eine sehr schwierige Lage.

Es sind noch außerdem einige weitere einzelne Bedenken vorhanden. Zwischen dem Anteil des Landes am Besitz an den beiden Gewerkschaften einerseits, und der Höhe der Summe, für die wir bürgen oder die wir als Darlehen den Gewerkschaften bewirken sollen andererseits, besteht kein genaues Verhältnis; es ist für das Land ungünstig. Ferner: wir haben die Mehrheit am Besitz nicht, und ich für meinen Teil stehe auf dem Standpunkt, daß ich das sehr beklage und wünschte, daß es uns gelingen könnte, die Mehrheit einmal zu bekommen.

Endlich: Eine Rente, ein Ertrag, ist, im Augenblick jedenfalls, noch nicht zu erwarten, weil das Werk noch nicht fertig, noch nicht ausgebaut ist, und wird sich erst in einiger Zeit zeigen können.

Das sind Bedenken, die auch wir haben, und die wir sorgfältig erwogen haben.

Trotzdem haben wir uns, wie ich schon sagte, für die Vorlage entschieden.

Und zwar zunächst einmal aus rein geschäftlichen Erwägungen. Es ist immerhin schon einiges Geld in das Bergwerk bei Buggingen hineingesteckt worden, und es wäre ganz unwirtschaftlich, wenn man das nun liegen ließe.

Auch der Einwand ist wohl hinfällig, daß man vielleicht in einer zögerlichen Weise bezüglich der Fertigstellung des Unternehmens verfahren oder seinen Ausbau beschränken könnte. Das wäre gleichfalls geschäftlich nicht richtig gedacht, wie wir meinen.

Es kommt weiter hinzu, daß das Werk selber für unsere Landwirtschaft wertvoll ist.

Und endlich — das wollen wir doch noch betonen —: Dieses Kalivorkommen liegt in Baden und in Deutschland, und wir wollen das unsrige dazu tun, daß es badisch und deutsch bleibt, und wollen, soviel wir können, dafür sorgen, daß die Gefahr der Überfremdung ferngehalten wird.

Vor allem aber möchte ich das eine sagen: In dem Kalivorkommen haben wir nach alledem, was uns die Sachkundigen mitgeteilt haben, und nun doch wohl durch die Aufschließung bestätigt ist, einen Bodenschatz, der in unserem badischen, an Bodenschätzen armen Land einen tatsächlichen, einen unbestreitbaren Wert darstellt, und wir sind der Meinung, daß wir diesen Bodenschatz ausnützen sollen. Dieser Bodenschatz ist der Menge nach sehr groß und dem Gehalt nach sehr wertvoll; das ist uns in der Begründung der Gesetzesvorlage und in einer Reihe von Mitteilungen bergmännisch Sachkundiger dargelegt und bewiesen worden.

Es ist allerdings so, wie es bei den Verhandlungen im Haushaltsausschuß gesagt worden ist: man muß sich auf irgend etwas verlassen können, und man muß auch irgend etwas riskieren. Verlassen müssen wir uns können auf die Mitteilungen, die uns die Regierung gemacht hat. Wir glauben das tun zu können; und letzten Endes ist es ja allerdings die Regierung selber, die die größte Verantwortung in dieser Sache übernimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich möchte zum Schluß noch ein Wort sagen zu der Kalipolitik, wie sie unseres Erachtens in Zukunft getrieben werden soll. Es betrifft das eine Angelegenheit, die das Reich angeht, von der wir aber meinen, daß unsere badische Regierung jetzt doppelt und dreifach Grund hat, sich darum auch zu bemühen und ihren Einfluß geltend zu machen. Es hat sich herausgestellt, daß die Spanne zwischen den Gestehungskosten für eine bestimmte Menge von Kali oder dem daraus gewonnenen wertvollen Düngemittel und dem Verkaufspreis dieser Menge eine sehr große, eine zu große ist. Das ist gewissermaßen, kann man sagen, eine indirekte Steuer, die da vom Landwirt erhoben wird. Es wäre darauf hinzuwirken, daß diese Spanne ermäßigt wird. Ich will mich auf die Möglichkeiten, die sich hier ergeben, nicht weiter einlassen, ich will vor allem einige sehr schwierige und verwickelte Fragen nicht aufgreifen, auch nicht einmal nennen; ich will nur sagen: Es muß das das Ziel sein, dem unsere deutsche Kalipolitik entgegenzustreben hat, und wir sind der Meinung, daß auch wir dafür unsere Stimme erhoben sollen (Beifall bei der Bürgerlichen Vereinigung).

Abg. **Lechleiter** (Komm. P.):

Die kommunistische Fraktion ist nicht in der Lage, der Vorlage in der Form, wie sie vorliegt, zuzustimmen.

Wir sind jederzeit bereit, wirtschaftliche Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, bezw. die dem Staat gehören, die Mittel zur Verfügung zu stellen, die diese Unternehmungen benötigen, um aufrecht erhalten werden zu können. Wir gehen sogar weiter und sagen: Wir sind der Meinung, daß es nützlich wäre, wenn der größte Teil — oder noch mehr: wenn die ganze wichtige Kaliindustrie verstaatlicht wäre. Wir sind aber nicht in der Lage, einem Privatkonzern — in diesem Fall dem Burbachkonzern — solch große Mittel zur Verfügung zu stellen, einer Privatunternehmung von dieser Art und von einer so wichtigen Industrie Mittel in einem solchen Ausmaß zu bewilligen, wo doch selbst der Berichterstatter vorhin zum Ausdruck gebracht hat, daß bei diesem Geschäft sehr wahrscheinlich der Burbachkonzern gut abschließen wird; er hat sich sehr vorsichtig ausgedrückt, indem er betonte auf einen Zwischenruf hin: „Gut, ob er nicht vielleicht am besten bei diesem Geschäft eben abschließen wird, das ist eine Frage, über die man zweierlei Meinung sein kann". Und wir sind eben der Ansicht, daß nach Lage der Dinge sehr wahrscheinlich der Burbachkonzern am besten bei diesem Geschäft abschließen wird.

Aus diesen Gründen sind wir nicht in der Lage, der Vorlage in der Form, wie sie vorliegt, zustimmen zu können.

Abg. Dr. **Mattes** (D. Vp.):

Es ist im Haushaltsausschuß davon gesprochen worden, daß nähere Ausführungen der einzelnen Parteien hier nicht gemacht würden. Nachdem aber die Erklärungen abgegeben worden sind, und meine Partei eine verschiedene Stellung zu der Vorlage einnimmt, sind wir gezwungen, unsere Stellung kurz zu präzisieren.

Meine Parteifreunde werden sich verschieden zu der Vorlage stellen: ein Teil wird der Vorlage zustimmen, ein Teil wird sich der Stimme enthalten. Die, welche sich der Stimme enthalten, tun das zum Teil aus einer grundsätzlich anderen Einstellung zu der Frage der Zweckmäßigkeit der Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen. Für andere hat auch die Frage eine Rolle gespielt, ob, wenn man keinen Einfluß auf die Ausführung der in der Vorlage gekennzeichneten Maßnahmen hat, es dann möglich ist, die volle Verantwortung für diese zu übernehmen. Dagegen kommt — und das möchte ich feststellen — in der Stimmenthaltung eines Teils meiner Parteifreunde, kein Urteil über das Werk an sich zum Ausdruck.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Meine Fraktion teilt die Meinung des Herrn Kollegen D. **Mayer** bezüglich der Anstellung badischer Landeskinder als Arbeiter und Beamte in dem Kaliwerk. Ich glaube, das sollte etwas Selbstverständliches sein. Es hat befriedigt, daß der Herr Minister sich genau auf denselben Standpunkt gestellt hat.

Die Vorlage werden wir annehmen, und zwar alle ohne Ausnahme; wir werden einheitlich für die Vorlage stimmen.

Der Grund, der uns zu dieser Haltung bestimmt, ist der, daß wir in diesem Werk von Buggingen ein ganz hervorragendes volkswirtschaftliches Unternehmen sehen — zu dem allerdings in einem bestimmten Stadium der Ausführung sehr viel Optimismus, sehr viel Wagemut gehört. Der Landtag hat unter der Führung der Regierung jetzt diesen Wagemut und diesen Optimismus aufgebracht. Es wäre nicht verständlich, wenn wir im jetzigen Stadium, wo wir bereits an die Förderung von Kali gelangt sind, an Wagemut und Optimismus abnehmen und versagen wollten. Wir haben deswegen die Vorlage, soviele der schweren verantwortungsvollen Punkte sie enthält, gewissenhaft durchgeprüft und uns zu der Entscheidung durchgerungen, sie anzunehmen.

Wir werden auch dem Punkt zustimmen, daß an den Partner eine Anleihe gewährt werden soll, weil wir das unter bestimmten Gesichtspunkten für richtig halten und weil wir auch der Überzeugung sind, daß die Regierung für eine vollwertige Sicherung besorgt sein wird. Ebenso sind wir überzeugt, daß im gegebenen Moment es sich rechtfertigen läßt, daß auch die Frachtbasen mit aller Kraft und Entschiedenheit von der Regierung betrieben werden. So hoffen wir, daß namentlich auch die badische Landwirtschaft von diesem Werke eine ganz hervorragende Unterstützung erfahren wird, daß es aber darüber hinaus in der Tat eine ganz hervorragende volkswirtschaftliche Leistung darstellt. Aus diesen Gründen stimmen wir der Vorlage zu (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Marum** (Sozdem.):

Namens meiner Fraktion kann ich ebenfalls erklären, daß wir der Vorlage zustimmen. In unseren Reihen ist die Vorlage auch genau geprüft worden und wir sind der Meinung, daß diese Vorlage eine Verstärkung des Staatsbesitzes an Kuxen bringt und ein Eintreten des badischen Staates in das Wirtschaftsleben darstellt. Deshalb findet sie unsere Billigung.

Wir verschließen uns nicht den schweren Bedenken, die dadurch entstehen, daß der badische Staat das Risiko eines Bergbauunternehmens auf sich nimmt. Wir sind uns klar über die Folgen, die entstehen können; aber wir halten es für notwendig, daß auch auf diesem Gebiete, insbesondere was die Ausbeutung der Bodenschätze angeht, die badische Regierung selbst mitwirkt und es nicht dem Privatkapital allein überläßt, die Bodenschätze auszubeuten (Zuruf: Sehr richtig!). Wir bedauern nur, daß es nicht möglich ist, daß der badische Staat vollständig — so wie er im Besitze der Aktien des Badenwerks ist — das Eigentum an diesen Gewerkschaften hat und das Recht zur alleinigen Ausnützung der Bodenschätze.

Eine Bemerkung möchte ich noch zu dem machen, was der Herr Abg. **Lechleiter** ausgeführt hat. Es scheint mir,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß seine Ausführungen von Sachkenntnis wenig getrübt waren, wenn er ausführte, daß er und seine Gruppe der Vorlage in dieser Form nicht zustimmen können. Ich verstehe das deswegen nicht, weil er eigentlich über diese Vorlage froh sein müßte; denn diese Vorlage enthält doch eine Vergrößerung des Staatsbesitzes von 33 auf 43 %. Wenn er dagegen meint, er stimme deswegen nicht zu, weil noch ein Privatkapitalist mitbeteiligt ist, und weil der Staat die Last der Finanzierung zum Teil auch für den Privatkapitalisten übernimmt, und weil der zu 57 % beteiligt ist, so möchte ich darauf hinweisen: Wenn der badische Staat auch nur mit 43 % beteiligt ist, so ist die Form der Vereinigung des Staates mit dem Unternehmer immer noch mehr sozialistisch und immer noch mehr im Interesse der Arbeiterschaft gelegen, als wenn der Staat sich seines Rechtes der Ausbeutung begibt und auf dem Wege der Konzession dem Privatkapitalisten die alleinige Ausbeutung der Bodenschätze überläßt, wie es in Rußland geschieht. Ich habe wirklich kein Verständnis für den Standpunkt, den der Herr Abg. Lechleiter hier eingenommen hat, und es ist vielleicht auch bezeichnend, daß dasjenige Mitglied der kommunistischen Partei, welches ganz andere Auffassungen im Haushaltsausschuß vertreten hat, in dieser Sitzung nicht anwesend ist und diese Erklärung nicht abgegeben hat (Zurufe: Aha! und Heiterkeit).

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Meine Freunde werden der Vorlage ebenfalls geschlossen zustimmen. Wir sind bei den Beratungen der Vorlage zunächst nicht ohne Bedenken gegenübergestanden; wir haben aber aus den ausgedehnten Beratungen gestern und heute die Schlüsse gezogen, die unsere Bedenken beseitigt haben. Wir sind zunächst bedenklich gewesen wegen der namhaften Erhöhung des Aufwandes für das Werk, der sich von rund 10 Millionen nun einschließlich des Quotenankaufs auf rund 20 Millionen RM. belaufen wird. Wir sind auch nicht ganz frei von den Bedenken grundsätzlicher Art, die auch von anderer Seite vorhin gemacht worden sind, bezüglich der Beteiligung des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen irgend welcher Art. Wir sind aber bei dem vorliegenden Unternehmen schließlich doch dazu gekommen, unsere Bedenken zurücktreten zu lassen, nachdem wir bei den ersten vier Vorlagen, bei den Gesetzen vom Jahre 1922/23 und 1925 eine zustimmende Stellung dem Kaliunternehmen gegenüber eingenommen haben. Wir haben auch das Darlehen an den Partner, von dem die Rede war, zunächst nicht begrüßt; wir haben uns aber durch die Ausführungen im Ausschuß davon überzeugen lassen, daß es doch auch im Interesse des Staates liege, auf diese Weise vorzugehen.

Bezüglich eines andern Punktes, der von anderer Seite vorhin angeregt wurde, bezüglich der Frachtbasis, haben wir uns schließlich durch die Zusage der Regierung bestimmen lassen, von einem Antrage abzusehen, die Zusage, die dahin ging, daß sie in dem geeigneten Augenblick in der Sache das Nötige tun werde.

So sind wir — wie ich wiederholen darf — in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Abg. Lechleiter (Komm. P.):

Ich möchte in erster Linie, um nicht falsche Meinungen aufkommen zu lassen, sagen, daß mein Parteifreund Bock, anderwärts bereits verpflichtet war, bevor bekannt war, daß die Sitzung heute stattfindet, und daß er, wenn er hier wäre, den Standpunkt unserer Fraktion vertreten würde. Er ist also nicht „ausgerissen", wie man so sagt, und wie man glauben könnte, weil angeblich eine Auffassung in unserer Fraktion vorhanden wäre, wie sie hier von dem Herrn Abg. Marum in seinen letzten Ausführungen zum Ausdruck gebracht wurde. Es wurde bereits in unserem Partei-Organ die Meinung unserer Fraktion zu dieser Sache zum Ausdruck gebracht, bevor im Haushaltsausschuß oder wenigstens während der Beratung im Haushaltsausschuß, unser Parteifreund Stellung nahm.

Wir sind nach wie vor der Meinung, — ich bin nicht überzeugt worden von den Ausführungen, die der Herr Abg. Marum im Auftrage seiner Fraktion hier gemacht hat, — daß diese Sanierungsaktion (Lachen) jawohl, im Interesse der Arbeiterschaft gelegen ist. Ich betone, daß mein Vorredner, der Herr Abg. Dr. Glockner, ebenfalls Bedenken dieser Art zum Ausdruck gebracht hat, und ich wiederhole noch einmal, daß der Herr Abg. Marum als Berichterstatter darüber im Zweifel war, ob der Staat oder der Burbachkonzern letzten Endes das Geschäft mache oder nicht. Das ist ein Beweis dafür, daß man sich darüber nicht im klaren ist, und daß man also heute zweierlei Meinung sein kann, wie man sich zu dieser Vorlage verhalten soll.

Wenn wir nun der Meinung sind, daß letzten Endes, die stärkere Seite in diesem Falle, und das sind die Konzerne, diejenigen sind, die das Geschäft machen, so müssen wir das nach wie vor als unsere Meinung unterstreichen.

Auch deshalb müssen wir der Vorlage etwas kritisch gegenüberstehen, weil wir nicht genügend Sicherheiten seitens des Staates gegenüber den Konzernen sehen, auch das Kontrollrecht nicht genügend gewahrt wissen gegenüber diesen Konzernen. Wir müssen auch weiterhin sagen, daß das Geld, das hier aufgewendet wird, letzten Endes wiederum Geld ist aus dem Ausland. Bekanntlich sind die Kalikonzerne schon sehr stark mit Auslandsgeldern durchsetzt, und mit dieser Vorlage wird eine weitere Durchdringung dieses wichtigen Kalikonzerns mit ausländischem Gelde vor sich gehen.

Also wie gesagt, wir sehen nach wie vor in unserer Stellungnahme, keinen gegenteiligen Standpunkt zur sozialistischen Auffassung, denn eine gemischte Wirtschaft ist noch lange kein Sozialismus. Auf den angezogenen Vergleich mit Rußland will ich in diesem Falle nicht eingehen, denn er hinkt ganz gewaltig.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung in welcher der Präsident den Gesetzentwurf, Überschrift und Einleitung sowie den einzigen Artikel, Absatz 1, Absatz 2 in der vom Haushaltsausschuß beantragten Fassung, aufruft wird das Wort nicht gewünscht.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der verlesenen und vom Ausschuß beschlossenen Fassung mit allen gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Dem Antrag des Berichterstatters folgend wird unmittelbar in die

Zweite Lesung des Gesetzentwurfes über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden

eingetreten

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie den einzigen Artikel in der in der ersten Lesung beschlossenen Fassung aufruft, wird das Wort gleichfalls nicht gewünscht.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird das Gesetz auch in zweiter Lesung mit allen gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen und das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklärt.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Verordnung des Herrn Justizministers vom 7. 12. 1925 über die wandelbaren Bezüge der Notare

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Kühn** (Zentr.):

Das badische Justizministerium hat durch Verordnung vom 7. Dezember 1925 bestimmt,

daß der Mindestbetrag des Gebührenanteils eines Notars bei wahlfreien Amtsgeschäften 50 Pfg. für das einzelne Geschäft beträgt,

und daß diese Verordnung Anwendung findet auf Gebühren, die vom 1. Januar 1926 an fällig werden.

Der Herr Justizminister hat die erwähnte Verordnung mit dem Ersuchen um Bekanntgabe an den Landtag dem Herrn Präsidenten übersandt. Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 21. Januar d. J. des näheren mit der Angelegenheit befaßt, worüber zu berichten meine Aufgabe ist.

Die wandelbaren Bezüge der Notare haben dieses Hohe Haus im Laufe der Jahre schon wiederholt, zum Teil sehr eingehend auch grundsätzlich beschäftigt und zwar vor allem deshalb, weil es sich um eine Sonderregelung der Besoldung für einen bestimmten Teil der Beamtenschaft handelt. Die Entlohnung der Beamten war früher allgemein geordnet im badischen Gehaltstarif. Nachdem sich in der Nachkriegszeit die Notwendigkeit einer Neuordnung des Besoldungswesens ergab, wurde die Bezahlung der Beamtenschaft grundlegend neu geregelt in dem Bad. Besoldungsgesetz, ohne daß die Sonderstellung der Notare aufgegeben wurde. Dort ist vor allem auch gesagt, worin die Bezüge im einzelnen bestehen, nämlich in der Regel im Grundgehalt, im Ortszuschlag, in den Frauen- und Kinderzulagen und in besonderen Fällen im sogenannten örtlichen Sonderzuschlag. Nun ergibt sich, wie ich bereits gesagt habe, bezüglich der Notare, die ebenso wie andere Beamte Staatsbeamte sind mit ganz den gleichen Rechten und Pflichten, immer noch die Ausnahme. Der maßgebende § 18 des Bad. Besoldungsgesetzes sagt nämlich folgendes:

„Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen."

Die Notare erhalten also neben ihren Einkünften nach dem Besoldungsgesetz noch sogenannte „wandelbare Bezüge" nach besonderen Bestimmungen. Sie nehmen damit wie gesagt, eine Sonderstellung ein. Die besonderen Bestimmungen sind in dem badischen Gesetz vom 17. Juli 1902 über die wandelbaren Bezüge der Notare enthalten, und zwar in der Fassung des Gesetzes, wie sie sich aus den Abänderungen durch das Gesetz vom 25. Juli 1922, die Verordnung vom 11. Februar 1925 bezw. das Gesetz vom 30. Juli 1925 über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und anderer Gesetze ergibt. Die neuesten Abänderungen des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare ergeben sich aus dem Artikel VII des letztgenannten Gesetzes vom 30. Juli 1925.

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge wurden von der Änderung nicht getroffen; sie betreffen die Änderung des Bad. Rechtspolizeigesetzes. In Betracht kommen die Artikel III und IV. Der Absatz 1 des Artikels 3 des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare, der neuerdings unverändert geblieben ist, sagt in Ergänzung des § 18 des Besoldungsgesetzes grundlegend folgendes:

„Die Notare beziehen aus der Staatskasse außer den ihnen nach dem Besoldungsgesetz zustehenden Bezügen einen Anteil von den Gebühren für diejenigen amtlichen Geschäfte, bei denen den Beteiligten die Wahl des Notars überlassen ist."

Da wird nun die Frage laut werden: Ja, welche Geschäfte kommen denn da in Frage? Auch darüber gibt das Gesetz eine Auskunft. Es sagt auf die Frage, welche Geschäfte wahlfreie Amtsgeschäfte sind:

„Z. B.: Die Aufnahme öffentlicher Urkunden im Dienste Privater, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, die Protestierung von Wechseln, die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Erbscheinsverfahren, wenn sie durch einen anderen Notar erfolgt, als denjenigen, dem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden."

Hiermit sind die wahlfreien Geschäfte im wesentlichen wohl angegeben. Die Angabe ist aber nicht ganz erschöpfend.

Nun gibt es aber außer den sogen. wahlfreien Amtsgeschäften der Notare noch andere Geschäfte, die auf die Besoldung von Einfluß sind, nämlich die allgemein gestatteten Nebengeschäfte. Absatz 2 des Artikels 3, der durch das Gesetz vom Juli 1925 abgeändert wurde, sagt nämlich:

„Die Notare beziehen außerdem die Gebühren für die ihnen allgemein gestatteten Nebengeschäfte als Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter."

Diese Nebengeschäfte sind allerdings nicht gerade besonders zahlreich. Sie haben ein großes Nebeneinkommen nicht im Gefolge.

Der Artikel 4 des Gesetzes über die wandelbaren Bezüge der Notare gibt sodann näheren Aufschluß über die Höhe der Gebührenanteile, den Mindest- und Höchstbetrag und enthält außerdem noch die Ermächtigung, mit Zustimmung des Finanzministeriums Änderungen vorzunehmen. Der Wortlaut ist im Hinblick auf die ergangene Verordnung, deren Kenntnisnahme heute zur Beratung steht, besonders wichtig. Absatz 1 des Artikels 4 sagt:

„Der Anteil des Notars an den Gebühren für wahlfreie Amtsgeschäfte (Artikel 3) beträgt ein Zehntel der in die Staatskasse fließenden Gebühr."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Absatz 2 bestimmt:

„Der Gebührenanteil darf beim einzelnen Geschäft den Betrag von 20 RM. nicht übersteigen."

Der Absatz 3 gibt die bereits erwähnte Ermächtigung. Er lautet:

„Das Justizministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung einen Mindestbetrag für den in Absatz 1 bestimmten Gebührenanteil festzusetzen und den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag zu ändern. Diese Verordnungen sind dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen."

Die letztgenannte Vorschrift ist also erfüllt. Nun ist es aber wohl zweckmäßig, auf die Vorgeschichte der wandelbaren Bezüge — schon im Hinblick auf den Verlauf der Ausschußberatung — etwas näher einzugehen. Ich will dabei versuchen, mich auf möglichst wenige Bemerkungen zu beschränken, da ja wohl der heutige Zustand gelegentlich Anlaß zu neuen Beratungen geben wird.

Wie bereits erwähnt, hat die Materie den Landtag schon wiederholt beschäftigt — wohl weniger wegen der geldlichen Wirkung, als vielmehr wegen der erheblichen grundsätzlichen Bedeutung. Im Rahmen des Ganzen ist der Aufwand des Staates allerdings nicht allzu erheblich; für den Stand der Notare aber — wenigstens für einen großen Teil — ist die Erhaltung der wandelbaren Bezüge selbstverständlich eine nicht unwichtige und nicht belanglose Angelegenheit. Ich werde darauf noch näher zurückkommen.

Die Sonderstellung der Notare, die aus der allgemeinen Beamtenbesoldung herausfällt, erklärt sich überwiegend aus der geschichtlichen Entwicklung und aus der Sonderorganisation, die das Notariat in Baden innerhalb Deutschlands überhaupt darstellt. Der Unterschied zwischen der Stellung der Notare und derjenigen anderer Beamten, z. B. der Richter, war bis zum Jahre 1900 ganz erheblich. Wohl waren die Notare auch damals schon Beamte, sie hatten Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; aber sie waren in der Hauptsache gewissermaßen doch freigestellt. Sie bezogen kein festes Einkommen, keinen regelmäßigen Gehalt aus der Staatskasse. Die Einnahmen waren flüssig, je nach dem Gang des Notrariatsgeschäfts. Das Diensteinkommen war damals also wandelbar. Es bestand aus Gebühren und Gebührenanteilen. Bei den letzteren floß der vom Notar nicht in Anspruch genommene Teil dem Staate zu; die Gebühren sind ja nicht nur ein Entgelt für die amtliche Tätigkeit. Der Notar hatte aber auch den persönlichen und sachlichen Aufwand zu bestreiten; sein Sekretariats- und Kanzleipersonal mußte aus der eigenen Tasche des Notars, also aus dessen Einkommen abgefunden werden. Auch die Bürobedürfnisse fielen ihm — und nicht wie heute, dem Staate — zur Last.

Diese Stellung des Notars war auf die Dauer nicht in alleweg befriedigend, weder für den Staat noch für die Notare selbst, und auch nicht für deren Personal.

Da brachte das Jahr 1900 mit dem neuen bürgerlichen Recht auch die Neuorganisation des badischen Notariats und der badischen Grundbucheinrichtung. Ich kann wohl davon absehen, darauf näher einzugehen; es handelt sich hier um ein Gebiet, auf dem auch unter sonst Gleichgesinnten gelegentlich die Meinungen ziemlich weit auseinander gehen. Die Notare wurden grundsätzlich den Beamten nicht nur im Beamtenrecht, sondern auch in der Beamtenbesoldung gleichgestellt. Aber in der Besoldung hat sich der frühere Zustand bis auf den heutigen Tag immer noch ausgewirkt — obwohl die alten, wenn man so sagen darf, ehemals „freien" Notare fast ausgestorben sind.

An sich hätten auch die wandelbaren Diensteinkommen nach 1900 völlig verschwinden können, denn nun bekamen ja auch die Notare wie alle anderen Beamten ihren festen regelmäßigen Gehalt zugewiesen. Der alte wesentliche Unterschied war verschwunden. Die wandelbaren Bezüge wurden aber von Anfang an beibehalten, und zwar auf Wunsch der Notare und mit sehr guten Gründen. Es wurde nicht mit Unrecht gesagt, daß damit eine dienstliche Mehrleistung der Notare abgegolten werden solle. Es handelt sich bei den in Betracht kommenden wahlfreien Amtsgeschäften nicht um reine Amtsgeschäfte, obwohl sie in der Regel allerdings in der üblichen Dienstzeit, in den vom Staate zur Verfügung gestellten Amtsräumen und auch mit Hilfe der vom Staate angestellten und bezahlten Sekretariats- und Kanzleibeamten erledigt werden. Wenn ich sage, daß es sich nicht um „reine" Dienstgeschäfte handelt, so tue ich das deshalb, weil diese Geschäfte nicht, wie es sonst üblich ist, an den Dienstbezirk bezw. Notariatsdistrikt gebunden sind. Vielmehr haben die Beteiligten die Auswahl, zu welchem Notar sie gehen wollen. Auf dem Lande und in den kleineren Städten gehen sie zwar in der Regel wohl zu dem auch sonst zuständigen Notar; in den größeren Städten aber ist es im allgemeinen anders: Dort gehen die Leute zu „ihrem" Notar, das heißt zu demjenigen Notar, den sie kennen, an den sie sich gewöhnt haben, zu dem sie besonderes Vertrauen besitzen. Sie suchen sich also dort — in mittleren und vor allem in den größeren Städten — ebenso wie den Arzt und den Anwalt auch den Notar nach ihrem freien Belieben und nach den Erfahrungen aus, die sie mit dem Notar gemacht haben. Das Publikum hat also Spielraum; es hat die freie Wahl für eine große Anzahl von Notariatsgeschäften, die namentlich auch die Geschäftswelt berühren. Soviel man hört, ist die Bevölkerung mit diesem Zustand allgemein zufrieden; mir selbst wenigstens sind noch niemals Klagen nach der Richtung hin bekannt geworden.

Nicht in gleicher Weise — das muß hier gesagt werden — ist allerdings mit der heutigen Organisation die Anwaltschaft zufrieden, da in Baden manche Geschäfte vom Notar besorgt werden, die nach Ansicht der Rechtsanwälte an sich sorglos auch den Anwälten übertragen werden könnten. Es hat also, wie alles im Leben, auch dieser heutige Zustand seine zwei Seiten.

Aber im großen und ganzen hat sich, das wird man sagen können — und das wird da und dort auch von den Anwälten zugegeben — diese Einrichtung bewährt. Die Erfahrung rechtfertigt grundsätzlich wohl auch die vorläufige Beibehaltung der wandelbaren Bezüge, wenigstens für absehbare Zeit, obwohl auch andere Beamtenkategorien und Erwerbsgruppen daran Anstoß nehmen.

Es gibt allerdings wohl auch einige Notare, die gegen den Wegfall der wandelbaren Bezüge nicht allzuviel einzuwenden hätten, die nicht besonders an diesem Wegfall interessiert sind — zumal da das Ergebnis, wie ich noch zeigen werde, doch ziemlich ungleich ist.

Im allgemeinen aber kann, wie erwähnt, gesagt werden — und das kam auch im Ausschuß zum Ausdruck —: Es wird die Beibehaltung von den Notaren verlangt, und zwar mit vielen und auch mit guten Gründen.

So wie die Dinge liegen, wird wohl auch der Gegner der heutigen Regelung anerkennen müssen, daß auf alle Fälle der gegenwärtige Augenblick für eine grundlegende Neuord-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nung nicht gerade besonders günstig wäre. Vor allem steht ja weder die Besoldungsordnung noch das Gesetz über die wandelbaren Bezüge selbst heute zur Diskussion. Die nächste Gelegenheit zu einer Nachprüfung des geltenden Rechtes wäre meines Erachtens erst dann gegeben, wenn eine neue Besoldungsordnung, eine Besoldungsreform durchgeführt werden müßte.

Und nun will ich zu demjenigen zurückkehren, was die Verordnung selbst eigentlich bringt und was sie Neues bietet. Ich will auch die Frage berühren, was die Verordnung als dringend erforderlich erscheinen ließ.

Ursprünglich betrug der Gebührenanteil der Notare im Einzelgeschäft mindestens 50 Pfg., höchstens aber 10 Mark. Es war auch einmal ein Höchstmonatsbezug für jeden Notar von 300 M. festgesetzt. Heute aber ist der Höchstbetrag des Einzelgeschäfts, wie bereits gesagt, 20 M., während eine Monatshöchstsumme überhaupt nicht mehr bestimmt ist. Die Notare sind also in diesem Punkt etwas günstiger gestellt wie ehedem. Vor der Verordnung vom 7. Dezember 1925 aber betrug der Mindestanteil sehr oft nur 10 Pfg.: und das war eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den früheren Verhältnissen. Dieser Zustand hatte sich infolge von verschiedenen Gesetzesänderungen während der Inflationszeit — man kann sagen: fast von selbst — herausgebildet. Nun haben aber auch die Grundbuchbeamten der Gemeinden Gebührenanteile, ebenso für bestimmte Geschäfte die Grundbuchhilfsbeamten; letztere erhalten allerdings für ihre grundbuchamtlichen Geschäfte nur Stückgebühren. Bei allen Beteiligten aber bestand der — meines Erachtens berechtigte — Wunsch nach Erhöhung des Mindestsatzes, und deshalb hat das Ministerium es für angebracht und zweckentsprechend gehalten, gleichmäßig mit der Erhöhung vorzugehen.

Nun kann man ja, wie bereits gesagt, in dieser Frage grundsätzlich verschiedener Meinung sein; man wird aber gleichwohl heute nach Kenntnisnahme der Verordnung zustimmen können. Der Herr Kollege Rüger, der früher diesem Hohen Hause angehörte, hat seinerzeit als Berichterstatter den Mindestanteil von 10 Pfg. als eine „unwürdige Wirtschaft" bezeichnet — und meines Erachtens mit Recht. Auch ich sage: „Wenn schon, denn schon!" Es besteht ja sonst überhaupt kein ordentliches Verhältnis mehr zwischen der Höhe des Verwaltungsaufwandes für die Errechnung und Zuweisung einerseits und dem auszuzahlenden Mindestbetrage andererseits. Es wäre nicht der Mühe wert.

Man hätte anstatt an die Erhöhung des Mindestbetrages auf 50 Pfg. deshalb nur an den Wegfall der darunterliegenden Beträge denken können, hätte dann aber das Gesetz ändern müssen — und diese Maßnahme wäre meines Erachtens auch nicht am Platze gewesen.

Welche Wirkung hat nun aber die Beibehaltung der wandelbaren Notarsbezüge auf die Staatskasse? Im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr sind insgesamt 90 000 M. für alle Notare vorgesehen. Das Ergebnis kann nun höher oder niedriger sein, je nach dem Geschäftsgang; man wird allerdings annehmen dürfen, daß der Unterschied zwischen dem, was im Voranschlag steht, und den tatsächlichen Ausgaben sich nur in mäßigen Grenzen halten wird.

Wie aber wirkt sich nun die Erhöhung des Mindestbetrages auf 50 Pfg. auf die Staatskasse aus? Man ist auf eine Schätzung angewiesen. Allerdings hat man für diese Schätzung einen ziemlich zuverlässigen Anhaltspunkt und zwar in einer Berechnung, die das Justizministerium auf Grund amtlichen Materials nachträglich für das erste Kalendervierteljahr 1925 angestellt hat. Es kam für dieses erste Vierteljahr ein Gesamtbetrag von 3769 M. heraus. Gegenüber dem bisherigen Zustand (wobei der Aufwand sich auf 90 000 M. stellte) ergibt die Jahresschätzung demnach einen Mehraufwand von rund 15 000 M.; der Gesamtaufwand stellt sich also nunmehr auf 105 000 M. Es handelt sich darnach, wie ich bereits gesagt habe, um einen Betrag, der sich im Budget nicht besonders stark auswirkt, der, im ganzen genommen, nicht allzusehr ins Gewicht fällt.

Nun wird es vielleicht interessieren, wie das Bild ist, das sich bei der Verteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Notare darstellt. Dieses Bild ist ziemlich verschieden. Es gibt Notare, aber nur wenige, die verhältnismäßig viel an Anteilen erhalten, während bei vielen anderen, ja den meisten, die Gebührenanteile kaum nennenswert ins Gewicht fallen. An Zahlen liegen mir die Ergebnisse des Jahres 1924 vor. In diesem Jahr betrugen die Anteile der Notare:

bei 97 Notaren — davon sind 37 in Gruppe X und 60 in Gruppe XI — unter 990 M. jährlich,

bei 2 Notaren der Gruppe X zwischen 990 und 1980 M.,

bei 21 Notaren der Gruppe XI zwischen 990 und 3912 M.,

bei 3 Notaren der Gruppe XI: 5738, 6012 und 8148 M.,

bei einem Notariatsdirektor der Gruppe XII: 1018 M. und

bei 2 weiteren Notariatsdirektoren der Gruppe XII: 4790 M. und 7270 M.

Die Statistik zeigt also, daß die Zahlen ziemlich verschieden sind. Nun muß man auch berücksichtigen, daß sich auch die Zahl der Notare in den letzten Jahren nicht unwesentlich verringert hat und zwar in der Hauptsache wohl infolge des allgemeinen Beamten- und Dienststellenabbaues. Es waren früher von den badischen Notaren 6 in Gruppe XII, heute sind nur noch 3 in Gruppe XII. Das ist im Vergleich zu anderen Beamtengruppen, was auch beachtet werden muß, eine verhältnismäßig geringe Zahl. 94 waren in Gruppe XI, heute nur noch 84; und 59 in der Gruppe X, heute aber nur noch 39.

Es ergibt sich also eine Gesamtverminderung um 33 von 159 auf 126 Notare und damit eine ganz wesentliche Ersparnis.

Nun hat die Verordnung des Justizministeriums dem Rechtspflegeausschuß wiederum Gelegenheit gegeben auch zu einer grundsätzlichen Aussprache. Es darf allerdings gesagt werden, daß diese Aussprache nicht erschöpfend gewesen ist. Die Aussprache hat aber wieder gezeigt, daß der derzeitige Zustand in der Entlohnung der Notare und in der Regelung der wandelbaren Bezüge nicht nach allen Richtungen hin befriedigt. Das ist auch verständlich, wenn man diese Frage von verschiedenen Seiten aus beleuchtet und in die Dinge etwas näher hineinschaut.

Es wurde aber zugegeben, daß der Zustand der freien Notarswahl für das Publikum bequem sei. Gleichzeitig wurde von verschiedenen Seiten betont, daß die Regelung auf die Dauer beamtenrechtlich nicht haltbar ist. Man könne nicht eine kleine Gruppe von Leuten so begünstigen, die gleichzeitig alle Beamtenvorteile genieße. Der Charakter des Beamten werde wenigstens bei einem Teil der Notare verwischt. Auch die Gestaltung des Notariats in anderen deutschen Ländern wurde zum Vergleich herangezogen. Ebenso wurden die Bestrebungen des Anwaltsstandes etwas näher erörtert. Auch die Grundbuchverfassung wurde kurz gestreift. Die Anfragen und Bemängelungen wurden hauptsächlich von demo-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kratischer Seite vorgetragen. Es wurde dabei auch gefragt, ob und bejahendenfalls welche Abänderungen für die Zukunft von der Justizverwaltung beabsichtigt sind. Diese Frage wurde von dem Vertreter der Regierung jedoch verneint. Eine Neuregelung sei schon erwogen worden; es soll aber beim alten bleiben. Eine Änderung in der Stellung der Notare ist nach Ansicht des Regierungsvertreters nur dann möglich, wenn gleichzeitig an die Umwandlung unserer Grundbuchverfassung herangegangen wird. Eine Neuordnung ist aber für die Staatskasse mit einem großen Nachteil verbunden, weil dem Staat aus dem Betrieb der Notariate ganz namhafte Summen an Gebühren zufließen, was andererseits von den Grundbuchämtern nicht gesagt werden kann. Ein Wegfall der wandelbaren Bezüge habe aber naturnotwendig auch eine bessere Einstufung der älteren Notare zur Folge. Man wird dem letzteren nicht gut widersprechen können, wenn man weiß, daß die XII-Stellen recht gering sind. Neben dem Interesse der Bevölkerung sprechen also auch noch andere gewichtige sachliche Gründe dafür, den Zustand unangetastet zu lassen.

Der Regierungsvertreter machte auch darauf aufmerksam, daß die Notare mit großem Gebührenanteil infolge der Eigenart ihrer Tätigkeit und der wichtigen wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Arbeit auch eine außerordentliche Verantwortung gegenüber ihren Klienten zu tragen haben. Das ist zweifellos richtig. Man denke deshalb nicht an die Wiedereinführung einer Höchstgrenze für die wandelbaren Einkünfte der Notare. Ganz gewiß werden an die Notare große Anforderungen gestellt, aber auch namentlich an die Notare, die sehr viel auswärts sein müssen.

Ein sozialdemokratischer Sprecher bezeichnete ebenfalls die grundlegende Neuordnung in Übereinstimmung mit dem Berichterstatter trotz der Bedenken nicht für spruchreif, während ein Zentrumsredner vor allem noch die Frage aufwarf, ob man nicht eine Entlastung und Verbesserung dadurch eintreten lassen wolle, daß man die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen dem Sekretariatspersonal der Notare überlasse. Die Gebührenanteile der Notare könnten zum Vorteil der Staatskasse dann teilweise wegfallen. Diese Arbeit wird, wie man hört, ohnedies sehr oft vom Personal besorgt. Die Unterschriftsbeglaubigung verlange auch nicht die Mitwirkung der Notare. Es wurde dabei auch betont, daß ja auch andere Beamte schon längst das Recht der Unterschriftsbeglaubigung besitzen. Eine andere Lösung läge auch sehr im Interesse des Publikums, namentlich da ja viele Notare oft durch auswärtige Dienstgeschäfte sehr erheblich in Anspruch genommen seien. Das sei für die Bevölkerung nicht gerade angenehm und vorteilhaft. Diese Anregung fand keinen Widerspruch. Es wurde jedoch allseitig davon abgesehen, jetzt eine Änderung in der Organisation und in der Bemessung der wandelbaren Bezüge der Notare zu verlangen.

Die Abstimmung ergab bei einer Enthaltung die Annahme des Antrags des Berichterstatters.

Ich kann deshalb meinen Bericht schließen mit der Bitte, dem Ihnen vorliegenden Antrag zuzustimmen, wonach der Landtag von dem Inhalt der Verordnung des badischen Justizministeriums vom 7. Dezember 1925 über die wandelbaren Bezüge der Notare Kenntnis nimmt.

Alles weitere kann der späteren Zukunft überlassen bleiben. Man wird aber — das haben die Beratungen im Ausschuß gezeigt — späterhin an eine Änderung in der derzeitigen Regelung der wandelbaren Bezüge nur sehr schwer herangehen können, und man wird sich in eine solche Änderung aus gewichtigen Gründen vor allem recht gründlich überlegen müssen (Beifall im Zentrum).

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abg. Bock und Gen., Gewährung von Straffreiheit für alle aus politischen Motiven anläßlich politischer oder wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklasse begangenen Straftaten (Drucks. Nr. 51 und Nr. 51a)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Wolfhard** (D. Dem. P.):

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hat in der Sitzung vom 21. Januar über den Antrag der Herren Abg. Bock, Lechleiter und Schreck vom 25. November 1925 beraten, auf Gewährung von Straffreiheit für alle aus politischen Motiven anläßlich politischer oder wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklassen begangenen Straftaten.

Der Antrag ist auch in dieser Art auf die Tagesordnung gesetzt worden. Er umfaßt aber drei Ziffern, von denen die Ziffer 2 sich mit den §§ 218/19 des Strafgesetzbuches, mit dem Fall der Abtreibung, befaßt. Er ist in dem Titel nicht mitaufgenommen. Aber mit Zustimmung des Herrn Präsidenten, der auch dieser Auffassung war, wird dieser Teil wohl am besten am Schluß nach Abwandlung der beiden Ziffern 1 und 3, die sich mit den von der Überschrift gedeckten Titeln befassen, ebenfalls mitbehandelt werden.

Der Antrag verlangt:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen,

1. sofort einen Gesetzentwurf betr. die Gewährung von Straffreiheit nach folgenden Grundsätzen vorzulegen:

   Allen Personen, die aus politischen Motiven anläßlich politischer und wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklasse als Täter oder Teilnehmer gegen die Strafgesetze verstoßen haben, soweit das Begnadigungsrecht dem Freistaat Baden zusteht, Straffreiheit zu gewähren.

   Damit in Verbindung stehende Geldbußen und Kosten, auch rückständige, sind zu erlassen. Vermerke über Strafen, auch über verbüßte, die unter die Straffreiheit fallen würden, sind im Strafregister zu löschen."

Und die Ziffer 3, die damit zusammenhängt, lautet:

„Die Reichsregierung aufzufordern, daß dieselbe sofort eine allgemeine Amnestie für sämtliche aus politischen Motiven anläßlich politischer und wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklasse begangenen Straftaten erläßt."

Mit der Frage der Amnestie haben Sie sich im abgelaufenen Landtag wiederholt während des Verlaufs eines Jahres beschäftigen müssen. Am 19. Dezember 1924 ist von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Abg. Bock und Gen. eine Anfrage wegen Erlasses einer allgemeinen Amnestie sowohl im Reich wie im Land hier behandelt worden. Am 10. Juli 1925 ist die Frage erneut aufgeworfen worden, warum die Amnestie aus Anlaß des Amtsantritts des Herrn Reichspräsidenten noch nicht erlassen ist. Es wurde dann am 30. Juli 1925 ein Gesetzentwurf Nr. 147 vorgelegt, der über die badische Landesamnestie die näheren Bestimmungen traf. Da diese Bestimmungen aber nur in Übereinstimmung mit der Reichsamnestie, die erst am 17. August herauskam, erlassen werden konnten, mußte der Landtag beim Auseinandergehen am 7. August 1925 ein Ermächtigungsgesetz erlassen, in das zum mindesten die wesentlichen Bestimmungen, wie sie in der Reichsamnestie enthalten sind, hereingenommen werden sollen. Es ist dann auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes am 27. August 1925 in Baden die Amnestieverordnung erschienen, und diese „Verordnung über die Straffreiheit", wie sie sich nennt, hat im ausgedehntesten Maße gewissermaßen das Mandat, das der Reichstag in dem § 6 Ziffer 1 der Reichsamnestie gegeben hat, erfüllt.

In dieser Ziffer steht, daß die Reichsregierung ersucht werden soll, dahin zu wirken, daß in den Amnestien der Länder Rücksicht genommen werde auf die Amnestierung der nachweisbar allein oder überwiegend aus wirtschaftlicher Not begangener Straftaten, namentlich auch bei Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die sich auf Inflationsvorgänge bezogen, wie z. B. Preistreibereiverordnung, Verordnung über äußere Kennzeichnung von Waren, Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln u. ä.

In der Sitzung vom 7. August ist insbesondere von kommunistischer Seite der badischen Regierung ausdrücklich das Zeugnis ausgestellt worden, daß ihre Vorlage ausgezeichnet, eine sehr gute sei. Der Abg. Bock hat damals gesagt, ich will das wörtlich zitieren:

„Es ist mir angenehm, anerkennen zu können, daß gegenüber dem Inhalt der sogenannten Reichsamnestie und einiger weiterer mir bekannter Entwürfe der Länder die badische Regierung wenigstens die Einsicht bewiesen hat, daß sie im Hinblick auf die Delikte, die aus der Not entsprungen sind, mehr Verständnis bewies, als die Rechtsregierung es aufbringen konnte. Wir stimmen deshalb dieser Vorlage zu und sind erfreut, daß der Weg gefunden wurde, auch wenn eine sachliche Behandlung des vorgelegten Entwurfes über eine Landesamnestie hier nicht mehr gemacht werden konnte, nun doch ohne Verzögerung diejenigen Opfer, die in Baden betroffen werden, möglichst rasch den Kerkern zu entreißen."

Diese „Verordnung über die Straffreiheit" hat insbesondere eine Reihe von Ziffern, die gerade unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Not und des Zusammenhangs mit derartigen Delikten stehen, über die Bestimmungen der Reichsamnestie heraus, mit aufgenommen. So hat sie in Ziffer 3 den unerlaubten Waffenbesitz, in Ziffer 5 die Zuwiderhandlung gegen die §§ 105 bis 107 St.G.B., ferner in Ziffer 6 eine Reihe von Vergehen, die in den §§ 110 bis 135 St.G.B. behandelt sind, und die Körperverletzungsparagraphen u. ä. aufgenommen, in Ziffer 7 die Zuwiderhandlungen gegen die Verbote politischer Parteien oder politischer Verbände, die in der Zwischenzeit weggefallen waren.

Das badische Amnestiegesetz ist nun auch in seiner Auswirkung schon in den letzten Augusttagen, namentlich aber in den Tagen des September 1925 gewissermaßen die Hauptarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften gewesen, die sich mit dem Strafvollzug zu befassen haben. Es sind aber nicht nur diese Fälle, die einzeln aufgezählt sind, sondern es ist in einer Rubrik noch ausführlich darauf hingewiesen, daß auch bei den mit diesen Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehenden Handlungen unter Umständen im Wege der Einzelamnestie, des Einzelgnadenakts Gnade geübt werden kann.

Nach der Mitteilung des Justizministeriums ist die Zahl der Personen, hinsichtlich welcher auf Grund der Amnestieverordnung die Niederschlagung der Strafverfahren ausgesprochen worden ist, 383. Die Gesamtzahl der Personen, denen auf Grund der Verordnung über Straffreiheit Strafnachlaß bewilligt wurde, beläuft sich auf 1456. Darunter sind 1153, denen Freiheitsstrafen erlassen wurden. Außerdem ist 108 Personen durch Einzelgnadenerweis bedingte Strafaussetzung gewährt worden, wobei die Fälle nicht berücksichtigt sind, in welchen ohne Beziehung auf die Amnestie durch die Gerichte oder das Justizministerium bedingte Strafaussetzung, Umwandlung von Freiheitsstrafe in Geldstrafe oder sonstige Gnadenerweise ausgesprochen worden sind.

Vom Justizministerium sind in der Verhandlung des Rechtspflegeausschusses, damit nicht unter Umständen eine einseitige Einstellung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften bezüglich der Ausübung dieser Straffreiheit behauptet werden könne, auch noch die Zahlen angegeben worden, die dartun, daß gleichmäßig nach rechts und links diese Gnadenerweise erteilt wurden. Es ist eine Aufstellung gegeben worden, wonach gegenüber Kommunisten und linksstehenden Personen in 149 Fällen ein Niederschlagen des Strafverfahrens eintrat, und bei denen, die den Rechtsparteien angehörten, in 191 Fällen, daß Strafnachlaß in 1183 Fällen gewährt wurde bei Personen, die den Kommunisten oder den linksstehenden Parteien angehören (Unruhe — Der Präsident bittet um Ruhe), und bei Personen die rechtsstehenden Parteien angehören, in 23 Fällen Strafnachlaß gewährt wurde.

Bei der Aussprache im Ausschuß ist von den meisten derjenigen, die sich an der Aussprache beteiligten, ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften in diesen Monaten zusammen mit dem Justizministerium eine sehr große Arbeit bewältigt haben. Denn wenn ein Gnadenerweis auch die richtige Folge haben soll, so muß er, wenn er verkündet ist, und wenn es in den Gesetzblättern steht, auch möglichst bald zur Ausführung kommen, damit in den betreffenden Strafanstalten nicht eine gewisse Unruhe eintritt. Nach Durchprüfung des Materials — nicht nur des Materials, das mir selbst als Strafrichter zur Verfügung gestanden, hat bei dem größten Gerichte des Landes, — sondern auch nach der Kenntnis der anderen Kollegen, die im Ausschuß sind, muß ich sagen, daß all diese Fälle gewissenhaft durchgeprüft worden sind, und daß insbesondere auch darauf Rücksicht genommen worden ist, daß die Verführten und diejenigen, die nicht als Führer in Frage gekommen sind, in weitestgehendem Maße Strafnachlaß bekommen. Wenn Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren ausgesprochen worden sind, die unter die Amnestie fallen, dann sind dies doch schon so gewichtige Verfehlungen gewesen, daß man sagen muß, da auch Gefängnisstrafen, die über 2 Jahre hinausgehen, bis zu 2 Jahren Verkürzung erfahren, daß eine weitgehende Milde in dieser Amnestie ausgesprochen worden ist.

Gegenüber dem neuen Antrag der Kommunisten ist zu sagen, daß das Rechtsleben eines Staates nicht andauernd durch Amnestien und derartige Gnadenerweise erschüttert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden darf. Denn eine Rechtspflege ist nur möglich, wenn auch die Sühne für die Straftaten in all den Fällen, wo es notwendig ist, erfolgen kann. Wenn aber die Gerichte und Staatsanwaltschaften lediglich Gnadenorgane werden, so ist der Arm der Gerechtigkeit, der Arm der Durchführung der Gerechtigkeit ein sehr kurzer. Vor einem derartigen Urteil, das immer in Gnade ausgeht, wird ein, sagen wir, etwas forscher Verbrecher keinen sehr großen Respekt mehr haben. Deswegen ist auch der Ausschuß, in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Justizministeriums, der Meinung, daß eine neue Amnestie das Rechtsleben nur erschüttern könnte, daß, wenn andauernd solche Amnestien kommen, man in der Tat nicht weiß, wie das Strafmaß ausfallen soll. Es ist auch eine Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen, die ihre Strafe gleich nach der Tat verbüßen mußten und diese Tat gesühnt haben, während diejenigen, die ein Strafverfahren aus Gründen irgend welcher Art hinausziehen konnten über den 15. Juli 1925 hinaus, wenn es sich um Taten vor dieser Zeit handelt, entweder unter die Amnestie in Gestalt der Niederschlagung des Verfahrens oder insofern fielen, daß sie die Strafe, mindestens den größten Teil der Strafe nicht zu verbüßen brauchten.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuß mit allen Stimmen gegen die Stimme des einen der Antragsteller zu dem Ergebnis gekommen, daß die Zustimmung zu dem Antrag der Kommunisten in diesen beiden Punkten zu versagen ist.

Ich darf mich dann zum zweiten Punkt des Antrags der Kommunisten wenden, zu dem Punkt Ziffer 2, der besagt,

> „allen Personen, die auf Grund der §§ 218, 19 des Strafgesetzbuches verurteilt sind, Straffreiheiten zu gewähren, ausgenommen bei Fällen, die gewerbsmäßig zum Zwecke des Gelderwerbs begangen wurden,
>
> gleichzeitig bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß ein Straffreiheitsgesetz gleichen Inhalts unverzüglich dem Reichstag vorgelegt wird und die §§ 218, 19 aufgehoben werden."

Auch über diesen Antrag haben Sie im letzten Landtag in der Sitzung vom 1. August 1924 zu Gericht gesessen, und Sie sind damals zu der Meinung gekommen, daß jetzt gerade in der Zeit, in der ein neuer Strafgesetzentwurf vorgelegt ist oder damals bald zur Vorlage kam, daß man schon aus diesem Grunde mit derartigen Anträgen jetzt nicht kommen möge. Die §§ 218, 219 StGB. umfassen die Fälle der Abtreibung, sowohl die nach denen die betreffenden Frauenspersonen bestraft werden, als auch die anderen, die mit Einwilligung der Schwangeren die Abtreibungsmittel angewendet haben. Es ist aber auch von den Kommunisten noch der § 219 StGB. als unter die Amnestie fallend betrachtet worden, in dem die Strafbestimmung heißt: Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben hat, gegen Entgelt Mittel hierzu verschafft. Es ist nicht ganz verständlich, wenn in dem Antrag steht, „ausgenommen bei Fällen, die gewerbsmäßig zum Zwecke des Gelderwerbs begangen wurden," denn diese Fälle des Entgelts in § 219 sind ja in allen Fällen oder in fast allen Fällen eben gewerbsmäßige Fälle, die eben insbesondere über eine Reihe von Taten sich erstrecken.

Die Frage der Abtreibung ist in den letzten Jahren, insbesondere nach der Revolution, ja ein stetiger Gegenstand eines Kampfes sowohl in medizinischen wie in juristischen Kreisen gewesen. Es ist insbesondere darauf hingewiesen worden, daß die Massenhaftigkeit der Abtreibungen — ich kann Ihnen aus meinen eigenen Erfahrungen sagen, daß oft ganze Tagesordnungen der Schöffengerichte damit ausgefüllt sind, daß 20, 25 und mehr Personen wegen dieses Deliktes angeklagt sind —, daß die Massenhaftigkeit der Fälle unbedingt als Dekadenzerscheinung der Neuzeit zu werten ist, daß die Wohnungsnot, daß die persönliche Lage, die wirtschaftliche Lage der einzelnen, in vielen Fällen uns unglückliche Opfer vor den Richtertisch führen, aber auf der anderen Seite auch sehr oft Fälle unserer Cognition unterliegen, in denen man einen gewissen Leichtsinn und ein gewisses Leichtnehmen dieser Strafbestimmungen, insbesondere bei ganz jugendlichen Personen, die geschlechtlichen Verkehr gehabt haben, sehr häufig findet. Die prinzipielle Einstellung des Ausschusses ist ebenfalls, wie in dem vorhergehenden Falle, die gewesen, daß alle mit einer Ausnahme zustimmten, daß eine derartige Bestimmung, ein derartiger Antrag an die Reichsregierung nicht erfolgen könne, und daß eine Amnestie auf diesem Gebiete über das hinaus, was im Wege des einzelnen Gnadenerweises auf Grund der generellen Bestimmungen über die Begnadigungen bisher getan worden ist, nichts geschehen kann. Denn gerade auf diesem Gebiete ist es in der Praxis der Schöffengerichte so, daß oft bei Fällen von 20 bis 25 Angeklagten vielleicht 1—2, nämlich diejenigen, die das als ein Geschäft betrieben haben, in Strafhaft genommen werden. Denn die „weiße Frau" oder in letzter Zeit auch der „weiße Mann", haben oft gegen ganz bestimmte, sehr hoch gegriffene Taxen, die weit über die Taxen hinausgehen, die ein Arzt bekommt, der sachgemäß operative Eingriffe durchführt, diese Abtreibungen vorgenommen, und daß auch, wenn das in kommunistischen Zeitungen oft so dargestellt wird, gegenüber diesen Leuten gar kein Gefühl des Mitleids aufkommen darf, denn sie sind die Verderber des Körpers der Frauen, der unglücklichen Opfer, die in ihre Hände fallen. Es sind viele Fälle vorgekommen, in denen diese unglücklichen Wesen, die sich derartigen Elementen anvertraut haben, von schweren Frauenleiden befallen wurden, wenn sie mit dem Leben davon kamen, schwerer vielleicht wie der Tod, der auch sehr häufig eingetreten ist, ist langjähriges Siechtum.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung ist der Ansicht, daß insbesondere die Praxis unserer badischen Gerichte in dieser Beziehung eine sehr milde ist. Ich darf nur darauf hinweisen, daß es heute Praxis ist, daß in den Fällen, in denen nicht ganz genau die vollendete Abtreibung nachgewiesen werden kann, nur Versuch der Abtreibung angenommen wird, so daß ein Minimum bis herunter zu 42 Tagen Gefängnis ausgesprochen werden kann, und in fast all diesen Fällen Strafaufschub auf Wohlverhalten erteilt oder eine Umwandlung in eine mäßige Geldstrafe ausgesprochen wurde. Auch der neue Entwurf des Reichsstrafgesetzbuches, der im Reichstag in den Kommissionen demnächst zur Beratung kommt, hat in den allgemeinen Bestimmungen über Abtreibung wenig Neues. Nur in Abs. 3 § 228 des Entwurfs ist erwähnt, daß der Versuch an sich strafbar bleibt, aber in besonders leichten Fällen das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 des Entwurfs nicht vorliegen, von der Strafe absehen kann. Der § 23 Abs. 4 führt aus, daß der Versuch straflos bleibt, wenn der Täter die Tat in grober Unwissenheit über Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit einem Mittel versucht hat, an oder mit dem die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann. Es richtet sich diese Bestimmung gegen die bekannte Rechtssprechung des Reichsgerichtes, daß eine Frau, die sich für schwanger hält, und ein untaugliches Mittel zum Zwecke der Abtreibung nimmt, nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts bestraft werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese neue Bestimmung wird, wenn sie Gesetz wird, die Folge haben, daß diese Fälle, in denen man in der Tat sehr oft gegen seinen Willen auf Grund der reichsgesetzlichen Rechtsprechung zu einer Verurteilung gekommen ist, in Zukunft straflos bleiben, und darüber hinaus auch noch die Fälle, in denen besondere Milderungsgründe vorliegen, ebenfalls nicht bestraft werden.

Bei dieser Sachlage und bei der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften in diesen Fällen und im Hinblick auf das, was der Herr Vertreter des Justizministeriums ausgeführt hat, auch der Praxis des Justizministeriums, ist eine Veranlassung dafür, eine Amnestie in erweitertem Maße vorzunehmen oder an die Reichsregierung heranzutreten wegen eines Straffreiheitsgesetzes, nicht gegeben. — Wenn mir eine allgemeine Bemerkung dazu gestattet wird, ist es zu der Zeit, in der ein Gesetzentwurf vorliegt, von dem wir wünschen möchten, daß er aus dem Geist heraus, in dem er entstanden ist, auch Gesetz werde, eine zwecklose Mühe, durch Einzelvorschläge den Lauf der Gesetzgebung in der Art zu bestimmen, daß auf einem den betreffenden Antragstellern vielleicht besonders nahe liegenden Gebiet irgend welche Bestimmungen hinein gebracht werden. Da leicht dabei übersehen wird, welche Sprengung des gesamten Rahmens eines solchen neuen Gesetzbuches damit durchgeführt wird.

Ich darf also als Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung Ihnen unterbreiten, daß dem ganzen Antrag der Kommunisten, der Herren Abg. Bock und Gen., die Zustimmung zu versagen ist.

Die Beratung wird eröffnet.

Zur Begründung des Antrags der Abg. Bock und Gen. (Drucks. Nr. 51) erhält das Wort

Abg. Schreck (Komm. P.):

Wenn man die Worte des Herrn Berichterstatters gehört hat, könnte man fast zu der Auffassung kommen, daß in Deutschland und speziell auch in Baden tatsächlich die von uns geforderte Amnestie nicht notwendig wäre. Es ist aber notwendig, daß diese Amnestie erlassen wird, aus dem einfachen Grunde, weil diejenigen, die die Urteile selbst gefällt haben, die dafür verantwortlich sind, daß diese Urteile gefällt wurden, schweres Unrecht wieder gut zu machen haben. Der Herr Berichterstatter nennt sich Demokrat (Zwischenruf des Abg. Dr. Wolfhard). Die Frankfurter Zeitung, das demokratische Organ, stellt das, was ich hier festgestellt habe, ausdrücklich fest. Sie sagt:

> allzu zahlreich sind die Bagatellsachen sowohl wie in Aufsehen erregenden Prozessen Fehlurteile, Mißgriffe und Unbegreiflichkeiten, die nicht nur auf republikanischer Seite entschiedene Ablehnung erfahren. Das Fechenbach-Urteil, das Ergebnis des Hitler-Ludendorff-Prozesses, die Verhaftung Prof. Quiddes, die Nichtverhaftung des Kapitäns Ehrhardt, der Magdeburger Rothardt-Prozeß, die Freisprechung des Wikingmannes Rehnig, die Fälle Kußmann und Höfle, die Reichsbannerprozesse in Striegau und Grevemühlen sind die Merkmale.

Und dann weiter:

> Solche Fehlentscheidungen sind nun einmal Tatsache und Beweis dafür, daß unsere Rechtsprechung durchaus nicht frei ist von politischen Tendenzen, und wenn auch der Prozentsatz solcher Fälle zwar nicht gegenüber der Gesamtheit aller Urteile überhaupt, sondern nur gegenüber der Zahl der Erkenntnisse mit politischem Einschlag erheblich ist, so ist denn doch jene bedauerliche Kluft zwischen Volksempfinden und Rechtsprechung geschaffen und das Vertrauen zur Justiz und deren Ansehen in den breiten Schichten unseres Volkes schwer erschüttert.

Daß solche Fehlurteile möglich sind, beweist den Geist, der in unserem Richtertum herrscht, schreibt die Frankfurter Zeitung. Wenn die bürgerliche Presse schon zugeben muß und ausspricht, daß in Deutschland Fehlurteile allerersten Ranges und erster Güte gefällt worden sind, und auch in Baden gefällt worden sind (Zuruf bei den Demokraten). In Baden nicht? Ich erinnere daran, daß in Baden alle Kommunistenprozesse ausgegangen sind mit Verurteilungen zu mehreren Jahren Gefängnis.

Die Auswirkung der badischen Amnestie war sehr gering. Es ist im Ausschuß das Material bestritten worden, das ich vorgelegt habe, es sind amtliche Ziffern genannt worden. Die amtlichen Ziffern geben nicht das wahre Bild der Tatsachen. In den badischen Gefängnissen ist die Mehrzahl der politischen Gefangenen geblieben, die Minderzahl ist entlassen worden. Es sind auf Grund der badischen Amnestie 22 entlassen worden, es sitzen aber noch 47 politische Gefangene. Man soll diese Ziffern bestreiten, man kann sie aber nicht widerlegen. Ich sage, die Ursache der Straftaten, wegen deren diese Leute im Gefängnis sitzen, war die Wirtschaftskrise und der Wille eine bessere Welt zu schaffen und den Kindern, die sie selbst in die Welt gesetzt haben, mehr Brot zu geben, es war die Liebe zu den Kindern, die die Eltern gezwungen hat, zur Demonstration auf die Straße zu gehen, wo sie dann in Konflikt kamen mit der herrschenden Gewalt. Kein verbrecherischer Trieb, sondern nur die Liebe zum eigenen Fleisch und Blut bringt die Arbeiterschaft dahin, daß sie sich wehren muß gegen das Unrecht, das ihr geschieht. Um noch weiter die Fehlurteile zu kennzeichnen, will ich eines sagen. Ich habe aus dem demokratischen Blatt, der „Neuen Badischen Landeszeitung", der der Herr Abg. Wolfhard sehr nahe steht, einige Dinge herausgenommen. Die Badische Landeszeitung kritisiert ein Urteil, das in Luckenwalde gefällt worden ist (Zuruf bei den Demokraten: Das liegt nicht in Baden!). Es liegt aber in Deutschland. Baden kommt zu allerletzt. Um zu zeigen, daß es hier schlimmer ist, als anderwärts in Deutschland (Glocke des Präsidenten).

Präsident Dr. Baumgartner (unterbrechend):

Herr Abg. Schreck, zur Debatte steht im Antrag Nr. 51 lediglich die Tatsache, daß Sie abheben auf politische Gefangene in Baden und auf die von badischen Gerichten Verurteilten, ein Abschweifen auf alle möglichen Reichsteile kann ich nicht zulassen, sonst würden wir morgen abend noch in derselben Materie sitzen.

Abg. Schreck (fortfahrend):

Herr Präsident, ich muß darauf erwidern, daß im Antrag verlangt wird, daß der Reichsregierung Maßnahmen vorgeschlagen werden. Es ist keine badische Sache allein, sondern auch eine Sache, die das Reich angeht, das badische Land soll auf das Reich drücken, um etwas zu erreichen, deswegen sollen alle diese Dinge zur Debatte stehen. Dieser Herr in Luckenwalde war ein rechtsgerichteter Mann, er war angeklagt eines Vergehens gegen das Republikschutzgesetz, — der Mann hat 500 Mark Geldstrafe erhalten. Im Münchener Mordprozeß — meine Herren, ich glaube es wird Ihnen schwül, wenn Sie das lesen — 12 sozialdemokratische Arbeiter ermordet, Freispruch, wo ist das möglich auf der Welt? Nehmen wir den Freiburger Kommunistenprozeß, er endete damit, daß die Arbeiter, die nichts anderes getan hatten, als um bessere Lebens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bedingungen für ihre Familien zu kämpfen, zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Kapitänleutnant Ehrhardt, dem der Meineid nachgewiesen war, hat man amnestiert mit der Begründung, daß es ein politischer Meineid gewesen sei, Roßbach ist amnestiert worden, obwohl Meineid in Frage kommt und vollendeter Aufstand.

Ich sage deswegen, der Badische Landtag hat ein schweres Unrecht gutzumachen, das an den Arbeitern begangen wurde. Nach links ein langer Arm, nach rechts ein ganz kurzer Arm, das ist das Wesen unserer deutschen Justiz.

Nun ein anderes. Das Zentrum hat im Ausschuß betont, — die herrschende Partei ist ja die Zentrumspartei, von ihr hängt es ab, ob die Anträge angenommen werden oder nicht (Zurufe beim Zentrum). Das Zentrum hat betont, in diesem Ausschuß, daß bei Dynamitanschlägen an Amnestie nicht zu denken sei, bei Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz seien sie gegen eine Amnestie. Wenn das so ist, dann muß ich mir einige Fragen erlauben. Im Jahre 1923 ist oben im Badischen bei Windschläg — das dürfte Ihnen allen bekannt sein — von rechts gerichteter Seite ein Attentat verübt worden auf einen Bahnhof und ein Zug mit Sprengstoffen ausgelegt worden. Die Explosion richtete großen Schaden an (Zurufe: Nein, nein!). Wenn diese Explosion in Offenburg erfolgt wäre, so wäre ein unabsehbares Unglück die Folge gewesen. Es ist klar daß das ein Verbrechen war, das nicht nur gegen irgend welche politischen Parteien gerichtet war, sondern daß zahlreiche Personen durch dieses Verbrechen gefährdet waren in der schwersten Weise. Was ist in dieser Angelegenheit geschehen? Den Gemeinden, die in Frage kamen, wurden von seiten der Franzosen schwerste Kontribution auferlegt. Was geschah? Die Täter sind flüchtig gegangen. Die kommunistischen Arbeiter in Renchen waren es, die der Behörde gesagt haben: Hier sitzen die Verbrecher, holt sie Euch. Unter dem Druck der Arbeiterschaft haben die badischen Behörden die Leute verhaftet und nach einigen Stunden laufen lassen. Das ist die Praxis in diesem Fall. Also hier in Baden ist das schwerste Unrecht geschehen in Sachen der Gerichtsbeschlüsse und in Sachen der Verfolgung von Verbrechen von rechts und links. Das müßte jeden Menschen, der Rechtsgefühl in sich hat, veranlassen, alles zu tun, daß dieses Unrecht wieder gutgemacht wird durch eine großzügige Amnestie. Diese Leute von Windschläg sind nicht abgeurteilt worden, man hat nicht daran gedacht, einen Prozeß zu führen. Sie haben ihr verbrecherisches Attentat ausführen können, ohne bestraft zu werden.

Weil wir gerade dabei sind, auch im Strafvollzug, Herr Justizminister, unterscheidet sich die Behandlung der links und rechts stehenden Gefangenen erheblich. Die Amnestie ist unbedingt notwendig, weil Linksverbrecher nicht die Freiheit genießen, die der Rechtsverbrecher genießt. Ich habe die „Neue Badische Landeszeitung", die hinweist auf die Zustände der Strafanstalt Landsberg, wo die Fememörder, die ungezählte Menschenleben mit dem Dolch vernichtet haben, unbegrenzte Bewegungsfreiheit hatten und ihre Flucht vorbereiten konnten, während wir im badischen Lande das Vergnügen haben, feststellen zu müssen, daß die Kommunisten, die gefangen in Bruchsal sitzen, nicht weil sie etwas verbrochen haben, sondern weil sie ehrenhaft für die Freiheit der Arbeiterschaft kämpften, es notwendig haben, 36 oder 37 Anträge an den badischen Landtag zu stellen, weil die Zustände nicht zum Aushalten sind. Die Anträge liegen dem Rechtsausschuß vor. Das ist in Baden und im deutschen Reiche möglich, wo gleichzeitig die Fememörder in der größten Freiheit sich bewegen dürfen. Das ist wieder ein Unterschied zwischen links und rechts, ich appeliere am dringendsten an diejenigen, die immer von Gerechtigkeit sprechen, endlich einmal die Gerechtigkeit in die Praxis umzusetzen.

Und noch eines:

Als der Herr Justizminister hier im Landtag die Erwerbslosenbebatte der letzten Sitzung vor dem Weihnachtsfeste mit einer Rede abschloß, hat er darauf hingewiesen, daß die Gerichtskosten in der Hauptsache auch mit der größten „Humanität" eingezogen würden und daß von Härte gar keine Rede sein könne; Härte in dieser Richtung liege im badischen Musterstaat überhaupt nicht vor (Auf Zuruf:). Gerade in der Weihnachtsrede kam das zum Ausdruck; ich glaube, es war einige Tage vor Weihnachten! Ich bin in der Lage, Ihnen schriftlich nachzuweisen, wie in einem Falle hinsichtlich der Gerichtskosten von seiten des badischen Justizministeriums oder von der betreffenden untergeordneten Stelle verfahren worden ist. Es handelt sich dabei um einen Arbeiter, der nur drei Tage in der Woche Arbeit hat, der schon seit langem, schon seit Oktober auf diese verkürzte Arbeitszeit angewiesen ist. Diesem Arbeiter wurde eine Kostenrechnung über den Betrag von 828 Mark zugestellt; gleichzeitig wurde verlangt, es müsse unter allen Umständen bezahlt werden, und für den Fall, daß er nicht bezahle, wurde diesem Mann angedroht, daß er ins Zuchthaus nach Bruchsal überführt werden würde; das steht gleichzeitig auf diesem Schriftstück (Zurufe, auch vom Regierungstisch).

Ich habe weitere Fälle hier in meiner Tasche und kann sie vorlegen. Ich habe hier einen Fall, wo von einem andern Mann, der sich in einer Aushilfstelle befindet, 450 Mark und dazu nochmals 560 Mark verlangt werden; auch ihm wird angedroht, falls er nicht bezahle, werde er überführt in das Zuchthaus nach Bruchsal.

Das sind die „humanen" Methoden, von denen Sie, Herr Justizminister, zur Weihnachtszeit gesprochen haben; wenn wir damals gerufen haben „Worte, nichts als Worte!", dann wußte ich, warum ich das tat. Ich appelliere vor der Öffentlichkeit an Sie, Herr Justizminister, damit Sie alles tun, diese ungeheuren Kostenrechnungen zu streichen, durch welche die Familien geradezu erledigt und dem Hungertode ausgeliefert werden. Ich appelliere an Sie, daß Sie alles tun, damit die Kinder satt essen können und damit diesen Kindern nicht das Brot vom Munde weggenommen wird! (Auf Zuruf:). Ja, „den Kindern das Brot vom Munde wegnehmen". Das ist der richtige Ausdruck — einen andern gibt es nicht! Die Leute leben unter den Verhältnissen der Erwerbslosigkeit, sie leben ohnehin schon in der größten Not — und da kriegen sie noch Kostenrechnungen über Hunderte von Mark mit der Androhung, sie nach Bruchsal zu überführen, falls diese Rechnungen nicht bezahlt werden! Das ist der „humane Geist", der sich in Baden nach dieser Richtung hin auswirkt!

Nur soviel dazu. Um es also kurz zu machen: Aus den von mir angeführten Gründen bin ich der Auffassung, es könne gar nicht anders sein, als daß dieser Landtag, um all das Unrecht gut zu machen, unserem Antrag zustimmen und sagen muß: Ja, wir wollen, daß diesen Leuten, denen Unrecht geschehen ist, endlich wieder recht geschehe, wir wollen ihnen ihr Recht zukommen lassen.

Das zu diesem Teile.

Und nun komme ich zum zweiten Punkt unseres Antrages, zum Absatz 2, bei dem es sich um die §§ 218 und 219 des Reichsstrafgesetzbuches handelt. Wir brauchen doch heute nicht mehr das alte Lied zu singen, daß es eben einfach die große, große in Deutschland herrschende Not ist, die die Leute dazu bringen muß, Kindersegen von sich fern zu halten, da für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sie keine andere Möglichkeit mehr besteht als die, eben keine Kinder mehr in die Welt zu setzen. Wenn so ein Unglückswurm von Frau, die eben nicht gelehrt genug ist, um die Empfängnis zu verhindern, wiederum sieht, daß sie abermals ein Kind in die Welt setzen soll und wenn sie ganz genau weiß: Es wird tatsächlich sein Leben lang Hunger leiden, ich habe keine Möglichkeit, dieses Kind zu ernähren! —, dann ist sie, sage ich, geradezu verpflichtet (Auf lebhafte Zurufe vom Zentrum:), doch, ich sage, eine solche Mutter ist verpflichtet, dieses Kind nicht in die Welt zu setzen. (Zum Zentrum gewendet:) Wenn sie schon sagen, liebe Frau Kollegin, daß die Mutter doch die Verpflichtung hätte, das Kind in die Welt zu setzen, ihm das Leben zu geben, so sage ich: Die Zentrumspartei ist leider nicht immer mit Menschenleben so sorgsam umgesprungen. wie sie hier tut. Ich kann Ihnen (eine Drucksache vorzeigend) sagen: hier habe ich lauter Äußerungen von Pfaffen und Predigern, die während des Krieges Reden gehalten haben; ich habe Stellen aus katholischen Schriften: ich verweise Sie z. B. auf eine Broschüre: „In Gottes Namen durch", die im Jahr 1915 erschienen ist. In dieser heißt es:

> „Der wichtigste Teil des Webstuhles ist und bleibt die Kanone und der unentbehrlichste Träger der Kultur ist und bleibt der Soldat. — Der Kriegszweck hat zu entscheiden, nicht Mitleid noch Menschlichkeit, der Kriegszweck aber verlangt Vernichtung des Feindes! Fest das Schwert gefaßt! Jeder Hieb muß sitzen!"

(Bewegung, Zurufe von Zentrum; Abg. Seubert: Wer hat das geschrieben?)

> „Jeder Schuß muß treffen! Im Namen Gottes, der Euch zu Rächern für all das Greuel und Blutvergießen des Krieges gestellt hat, der Euch die Vollstreckung seines Urteils übertragen hat über die gottvergessene, blutdürstige, habgierige Politik unserer Feinde: Schlagt drauf!"

(Erneute Zurufe: Wer hat das geschrieben?) Das hat Pfarrer Schettler in seiner Broschüre „In Gottes Namen durch" im Jahre 1915 geschrieben (Rufe vom Zentrum: Wie heißt er?) Schettler! (Zurufe vom Zentrum: Wo ist die Broschüre erschienen?) Das steht nicht hier (Heiterkeit — Wachsende Unruhe), wahrscheinlich in Berlin. (Heiterkeit — und ablehnende Zurufe aus den Reihen des Zentrums.) Prüfen Sie das Material nach! (Glocke des Präsidenten.) Aber wenn Sie mehr haben wollen, dann kann ich Ihnen noch mehr herausnehmen.

Das ist der Geist, aus dem heraus 20 Millionen Menschen ermordet worden sind; dabei handelt es sich um Menschen, die da ein Recht hatten, zu leben: Ein Embryo jedoch, der überhaupt noch gar nicht da ist, dieser „Mensch" hat wirklich noch kein Recht zu leben, solange diejenigen, die schon da sind, nicht satt zu essen und nicht genug zum Leben haben (Zuruf vom Zentrum: In Rußland sind sie ermordet worden!). Das haben Sie mir schon zum zweitenmal gesagt — und schon das letzte Mal habe ich Ihnen gesagt, daß es nicht zutrifft. Heute aber sage ich Ihnen: Sie haben jahrelang den Mord gesegnet, dieses Material können Sie nicht bestreiten (Zuruf beim Zentrum: Das geht uns nichts an!). Ich bin bereit, Ihnen mehr zu bringen, wenn Sie Lust haben!

Auf Grund dieser Tatsachen gibt es gar keine andere Möglichkeit, dem Gerechtigkeitsgefühl freien Lauf zu lassen, als zu sagen: Diese Mütter müssen unbedingt ihrer Familie wiedergegeben werden! Nehmen sie den Fall, über den ich gestern und vorgestern in der Zeitung gelesen habe, in welchem eine Frau zu Gefängnis verurteilt wurde — (Auf einen Zuruf:) Ja, da kann man noch lachen! —; es handelt sich um eine Frau, die in ihrer Herzensnot dazu übergegangen ist, eine Stricknadel zu verwenden, um die Frucht abzutreiben; und diese Frau wird dann noch verurteilt! Ja meinen sie denn, diese Frau hätte das zu ihrem Vergnügen getan?! Dann eine solche Frau noch zu Gefängnis zu verurteilen, das ist eine Kulturschande allerersten Ranges! Etwas Derartiges sollte in der Welt überhaupt nicht mehr möglich sein. Ich sage Ihnen: Damit hat man in Rußland — in dem vielgelästerten Rußland! — Schluß gemacht; in Rußland braucht keine Mutter ihr Kind auszutragen. Dort geht die Frau, wenn sie ihr Kind nicht austragen will, hin zum Arzt, und läßt sich die Frucht entfernen; vorausgesetzt, daß er nur staatlich anerkannt ist, steht jedem Arzt das Recht zu einer solchen Entfernung zu. Kein Mensch in der Welt kann daran rütteln. Und trotzdem gehen in Rußland die Zahlen der Geburten nicht zurück; im Gegenteil die Geburtenziffer in Rußland nimmt zu, weil auf Grund seiner Gesetzgebung, auf Grund des herrschenden Systems Rußland eben heute ein reiches Land geworden ist (Rufe vom Zentrum), weil in Rußland Kinderheime eingerichtet sind und weil dort ein Mutterschutz besteht, wie in keinem anderen Lande der Welt. Das können sie nicht bestreiten (Zuruf von demokratischer Seite). Ich kann Ihnen verraten, daß Sie (zu Abg. Wolfhard gewendet) einen falschen Zungenschlag gehabt haben, indem Sie im Hinblick auf Rußland sagten, „im freiesten Lande der Welt"; da haben Sie sich einmal verpappelt.

Ich meine, auf Grund der von mir vorgetragenen Tatsachen kann man nicht so unbarmherzig und nicht so gewalttätig sein, Unrecht immer wieder Unrecht sein lassen zu wollen; ich meine, man muß endlich einmal sagen: Bisher ist Unrecht geschehen — von heute an soll Recht geschehen! — In diesem Sinne bitte ich Sie: Stimmen Sie dem Antrag der Kommunistischen Fraktion zu.

Abg. Graf (Sozdem.):

Es ist zweifellos richtig — und diese Meinung besteht nicht nur bei uns, sondern auch in anderen republikanischen Kreisen —, daß bei politischen Verbrechen die deutsche Justiz mit zweierlei Maß mißt. Erfreulicherweise sind in Baden im Vergleich zu Norddeutschland und Bayern die Fälle dieser Art nur vereinzelt.

Es war auch ganz angebracht, wenn der Antragsteller in seiner Begründung auf die Verhältnisse im Reich zurückgriff; Ziffer 3 des Antrages verlangt ja, es solle auch beim Reich wegen einer allgemeinen Amnestie vorgegangen werden So allgemein aber, wie der Antrag hier gestellt ist, kann ihm nicht zugestimmt werden — und zwar von unserer Seite aus dem einfachen Grunde nicht, weil unter „politischen" und „wirtschaftlichen" Vergehen — selbst dann, wenn man hereinnimmt „anläßlich politischer und wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklasse" — immerhin die Begnadigung so konstruiert werden kann, daß dann gerade auch rechtsstehende Kreise, die sich gegen die Republik versündigt haben, unter die Amnestie fallen: Das aber wollen, wie ich glaube, die Antragsteller selber nicht, denn der Herr Kollege Schreck hat ja besonders darauf hingewiesen, daß diese an und für sich schon ziemlich milde bestraft werden.

In dieser allgemeinen Form ist es also nicht möglich, ohne weiteres dem Antrag zuzustimmen. Aber auch aus praktischen Gründen ist es wohl kaum möglich, jetzt eine allgemeine Amnestie durchzuführen, nachdem doch vor kurzer Zeit eine Amnestie erlassen worden ist. Im Ausschuß haben wir erklärt — und ich möchte das hier wiederholen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

—, daß in den einzelnen Fällen das Justizministerium hinsichtlich der Begnadigung sehr loyal sein solle. Es werden noch manche Einzelfälle vorhanden sein, in denen man das Begnadigungsrecht ausüben kann. Und ich zweifle nicht daran, daß, wenn die Betroffenen an das Justizministerium herantreten, in den dazu geeigneten Fällen nach objektiver Prüfung die Bescheide für sie günstig ausfallen werden.

Nun hat der Herr Kollege Schreck das Zahlenmaterial angegriffen, welches von seiten der Regierung bezüglich der unter die Amnestie gefallenen Personen herausgegeben worden ist. Dieses Zahlenmaterial ist doch zweifellos richtig. Der Beweis des Gegenteils ist nicht erbracht worden.

Es ist unrichtig, wenn man sagt auf Grund der Amnestie sei nur eine kleine Zahl von Verurteilten — die Zahl selbst habe ich jetzt nicht mehr im Kopf — aus dem Gefängnis entlassen worden. Man muß doch die Gesamtwirkung der Amnestie betrachten; und die Gesamtwirkung ist doch die, daß viele überhaupt die Gefängnisstrafe auf Grund der Amnestie gar nicht angetreten haben und daß bei vielen die Verfahren, wo sie noch anhängig waren, niedergeschlagen worden sind. Man muß also doch die Amnestie im großen und ganzen in ihrer Gesamtwirkung betrachten. Gerade in jener Zeit, als die Wirkungen dieser Amnestie zu verspüren waren, da haben die Kommunisten in Umzügen die Befreiten gezeigt; und es waren doch immerhin Zahlreiche vertreten, die aus dem Gefängnis auf Grund der Amnestie entlassen worden sind.

Ich möchte also noch einmal betonen und die Bitte an das Justizministerium aussprechen, daß in Einzelfällen weitgehendst Begnadigung erteilt wird.

Ich glaube, daß man aber auch in den Zeiten der wirtschaftlichen Not nicht nur immer an diejenigen denken darf, die aus politischen Gründen gegen die Strafgesetze verstoßen haben. Es gibt ja auch Verleumdungen und andere Dinge politischer Art, wo eine Begnadigung nicht angebracht ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Vielleicht ist sie oft besser angebracht bei kriminellen Vergehen, die aus einer Notlage heraus begangen werden, wenn sie nicht zu schwerwiegend sind. Bei Eigentumsvergehen, wo eben in der größten Not der Betreffende sich gegen die Strafgesetze verstößt, wird es wohl angebracht sein, wenn man weitgehendst die Begnadigung anwendet.

Es wäre auch angebracht, wenn die Kommunisten, die Beitreibung der Gerichtskosten etwas humaner vorgeht. Ich weiß nicht, ob die Fälle richtig sind, die der Herr Abg. Schreck vorgetragen hat. (Justizminister Trunk: Er hat ja gar keine genannt!). Wenn es aber so wäre, dann möchte ich doch bitten, daß man den nachgeordneten Behörden Anweisungen gibt, daß derartige Beitreibungen unterlassen werden. Ich glaube auch kaum, daß diese Beitreibungsverfahren einen Erfolg haben werden. Aber selbst wenn sie erfolglos sind, so wirkt das doch auf die Angehörigen seelisch. Darum sollte man diese Aufregungen den Angehörigen ersparen, zumal es sich doch bei diesen politischen Gefangenen um Verführte handelt; denn leider diejenigen, die sie hineingestürzt haben, sind straffrei ausgegangen, weil sie sich dem Richter und dem Gesetz entziehen konnten.

Es wäre auch angebracht, wenn die Kommunisten, die immer für die Begnadigung so eintreten und ein so mildes Herz haben, da die Begnadigung auszuüben, wo sie die vollständige Macht haben. Gerade die Leute in Rußland, die unserer Richtung angehören, schmachten in den russischen Kerkern (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und kein Mensch der Sowjetmacht kümmert sich hier um Begnadigung. Im Elend vergehen sie in diesen Kerkern; man belegt die, welche anderer politischer Meinung sind, gerade dort mit schärfsten Strafen und hat nicht das humane Herz, ihnen von Zeit zu Zeit mit Amnestien entgegenzukommen. Das muß doch auch hier gesagt werden.

Was soll praktisch aus dem Antrag der Kommunisten hier herauskommen? Sie wissen doch ganz genau, — ich habe das schon eingangs erwähnt —, daß, nachdem erst vor kurzer Zeit eine Amnestie für Baden erlassen worden ist, kaum jetzt von der Mehrheit des Hauses beschlossen wird, eine weitere Amnestie für Baden zu erlassen. Der Zweck des Antrags wird deshalb der sein, das Lob, das in der vorigen Session der Kollege Bock der badischen Regierung und dem badischen Landtag wegen der Amnestie gegeben hat, etwas abzuschwächen. Es wird also eher ein taktisches Manöver sein als irgendwie das ernsthafte Bestreben, den politischen Gefangenen zu helfen. (Auf Zuruf des Abg. Schreck:) Ja das ist richtig, was ich hier sage. Es hat doch der Kollege Bock hier im Landtag im vorigen Sommer erklärt, daß Baden gegenüber den anderen Landesteilen in der Amnestie weit besser vorgehe, und er hat den Dank der Regierung und dem badischen Landtag ausgesprochen. (Lebhaftes: Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das können die Kolleginnen und Kollegen bezeugen, die damals hier im Hause anwesend waren. (Zuruf des Abg. Wolfhard.) Es wird allerdings jetzt damit zurückgenommen, als man behauptet, die Verordnung der Regierung damals noch nicht gekannt zu haben. Wir hatten damals eine Vorlage Nummer 147. In dieser Vorlage waren alle die Vergehen aufgeführt, die unter die Amnestie fallen sollen. Man war aber nicht mehr in der Lage, das Gesetz zu verabschieden, und hat deshalb durch ein Ermächtigungsgesetz der Regierung das Recht gegeben, im Verordnungsweg die Amnestie zu erlassen. Und nun ist die Verordnung vom 27. August 1925 hier. Diese Verordnung ist eher noch erweitert gegenüber dem Gesetzentwurf, der in der Drucksache Nummer 147 in der letzten Landtagsperiode uns vorgelegt worden ist. Also kann man es eben damit nicht entschuldigen.

Dann zur anderen Frage des Antrags, zur Frage der Aufhebung des § 218. Es wird wohl heute im badischen Landtag nicht der Platz sein, diese Frage grundsätzlich zu behandeln. Wir stehen ja vor einer Reform des Reichsstrafgesetzbuches; und es ist zu erwarten, daß durch die Reform des Reichsstrafgesetzbuches auch hier in den gegenwärtigen Verhältnissen eine Änderung eintritt. Wir machen keinen Hehl daraus, daß wir für eine bedeutende Milderung dieses Paragraphen sind. Es ist ja auch gekennzeichnet durch den Antrag Dr. Radbruch im Reichstag. Aber auch in dieser allgemeinen Form ist es nicht möglich, dem von den Komunisten gestellten Antrag zuzustimmen, weil er eben etwas von unserer Auffassung abweicht. Das eine unterstreiche ich voll und ganz, was der Herr Abg Schreck gesagt hat, daß man vielfach aus Not zu diesem Vergehen kommt, und daß es manchmal besser ist, wenn die Geburt unterbleibt, als wenn das arme Menschenkind zur Welt kommt. So wie die Verhältnisse heute sind, werden die Frauen mehr den Kurpfuschern ausgeliefert, weil eben die Strafen zu hoch sind und weil eben das Verbot zu kraß ist.

Ich möchte aber auch sagen, im Gegensatz zum Herrn Berichterstatter, daß in Baden hier auch nicht gleich geurteilt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wird. Ich zweifle nicht die Objektivität der Richter an. Aber je nach der Einstellung des Richters sind die Strafen sehr verschieden auf diesem Gebiet und deswegen ist es notwendig in diesen Fällen ebenfalls, wo die soziale Not zu der Tat gedrängt hat, daß man weitgehendst von der Begnadigung Gebrauch macht. Es ist also auch hier in die Hand des Ministeriums und schon der Gerichte gegeben, daß man in allen diesen Fällen weitgehendste Begnadigung den Betreffenden zukommen läßt.

Wir haben also aus den von mir angegebenen Gründen gegen den Antrag der Kommunisten gestimmt. Ich habe ja grundsätzlich erklärt, warum. Wir stehen in der Frage der Amnestie, soweit die politisch Verführten in Betracht kommen, auf dem Standpunkt, jetzt mit Einzel-Begnadigungen vorzugehen; und in der Frage des § 218 stehen wir auf dem Standpunkt unserer Reichstagsfraktion, die alles daransetzen wird, bei der Reform des Strafgesetzbuches in unserem Sinne zu wirken (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung hier abgebrochen und die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 28. Januar, nachmittags um ¼4 Uhr mit Fortsetzung der Beratung der heutigen Tagesordnung anberaumt.

Der Präsident schließt die Sitzung nach 7¾ Uhr.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhaltsverzeichnis:

Spalte

Anzeige neuer Eingänge:
Präsident Dr. Baumgartner 518

Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Bock, Ritter und Lechleiter, Hochwasserschäden in Baden betr.
Oberregierungsrat Seeger 526

Beantwortung der Kurzen Anfrage des Abg. Rückert, die Durchführung des Rheinbrückenprojekts bei Speyer betr.
Oberregierungsrat Seeger 528

Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Richter, Dr. Schmitthenner, D. Mayer-Karlsruhe, Zugsverbindung nach dem Schwarzbachtal von Heidelberg aus
Oberregierungsrat Seeger 528

Ziffer Ia der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden (Drucks. Nr. 79 und Nr. 79a)
Berichterstatter Abg. Marum (Sozdem.) 529

Allgemeine Beratung:
Abg. D. Mayer-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.) 539
„ Lechleiter (Kom. P.) 541, 543
„ Dr. Mattes (D. Vp.) 541
„ Dr. Schofer (Zentr.) 542
„ Marum (Sozdem.) 542
„ Dr. Glockner (D. Dem. P.) 543

Abstimmung: 544

Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden 545

Abstimmung: 545

Ziffer II1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Verordnung des Herrn Justizministers vom 7. 12. 1925 über die wandelbaren Bezüge der Notare
Berichterstatter Abg. Kühn (Zentr.) 545

Abstimmung: 552

Ziffer II2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abg. Bock und Gen., Gewährung von Straffreiheit für alle aus politischen Motiven anläßlich politischer oder wirtschaftlicher Bestrebungen der Arbeiterklasse begangenen Straftaten (Drucks. Nr. 51 und Nr. 51a)
Berichterstatter Abg. Dr. Wolfhard (D. Dem. P.) 552

Beratung:
Abg. Schreck (Komm. P.) — gleichzeitig zur Begründung des Antrags der Abg. Bock und Gen. — (Drucks. Nr. 51) 557
„ Graf (Sozdem.) 562

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg